ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021	Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. Februar 2021	Nr. 5
Tag	INHALT	Seite
4.2.21	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes	77
4.2.21	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	83
4.2.21	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)	83
4.2.21	Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)	111
4.2.21	Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)	115
4.2.21	Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes	116
4.2.21	Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg	117
4.2.21	$Gesetz\ \ddot{u}ber\ die\ dialogische\ B\ddot{u}rgerbeteiligung\ (Dialogische-B\ddot{u}rgerbeteiligungs-Gesetz-DBG)$	118
4.2.21	Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021	120
4.2.21	Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes	174

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1255, 1264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten« durch das Wort »Heilberufe« ersetzt.
- 2. § 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. die Landespsychotherapeutenkammer.«

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen,«.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in
 - 1. der ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte,

- der zahnärztlichen Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte,
- 3. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker oder
- 4. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder nach § 2 Nummer 2 und § 8 Nummer 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt zu derjenigen Kammer offen, in der sie nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung Mitglied wären.«
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort »Absatz« die Angabe »2 und« eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »und Berufserlaubnisse« durch die Wörter », Berufserlaubnisse und Apothekenbetriebserlaubnisse« ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 8 wird aufgehoben.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 wird das Wort »Heilberufsausweise« durch die Wörter »Heilberufsausweise, Institutionskarten (SMC-B)« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - »2a. Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem von der Kammer empfohlenen Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen) anzuerkennen und Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen auszustellen und«.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Fortbildungspflicht« die Wörter », die erfolgreiche Teilnahme an curricularen Fortbildungen« eingefügt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe », Ethikrat« angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe »42« durch die Angabe »42a« und die Wörter », § 92 der Strahlenschutzverordnung und § 28 g der Rönt-

- genverordnung« durch die Wörter »sowie § 36 des Strahlenschutzgesetzes« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter »der Mitglieder;« durch die Wörter »der Mitglieder, wobei die Kammer darauf hinwirken soll, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden,« ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort »Landeshochschulgesetzes« die Angabe »(LHG)« eingefügt.
- e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
 - »(6) Die Kammern können jeweils einen Ethikrat errichten. Die jeweilige Kammer regelt die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Ethikrats durch Satzung. Die Aufgaben, die den Ethikkommissionen nach Bundesrecht zugewiesen worden sind, bleiben der ausschließlichen Zuständigkeit der Ethikkommission nach § 5 Absatz 1 vorbehalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie Absatz 3 entsprechend.
 - (7) Die Kammern können durch Satzung einen gemeinsamen Ethikrat oder mehrere gemeinsame Ethikräte errichten. Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 sowie der Absätze 3 und 6 gelten entsprechend. Die Kammern können auch mit Kammern anderer Länder einen gemeinsamen Ethikrat einrichten. In diesem Fall tritt der gemeinsame Ethikrat dieser Landeskammern an die Stelle des Ethikrates nach Satz 1.«
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
 »der Ausfertigung sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Sofern eine Fassung einer Sat
 - kanntmachung. Sofern eine Fassung einer Satzung bei der Kammer angefordert wird, ist sie in der gewünschten Form zuzuleiten. Durch Satzungsrecht kann hierfür ein Kostenaufwand in Rechnung gestellt werden.«
 - b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - »(4) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entweder
 - im Bekanntmachungsorgan der betreffenden Kammer,
 - elektronisch auf der Homepage der jeweiligen Kammer oder
 - 3. in beiden Formen.
 - (5) Bei einer Bekanntmachung nach Absatz 4 Nummer 2 weist die Kammer im Bekanntmachungsorgan auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse und des Genehmigungsvermerks hin. Auf der Homepage bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse müssen den

Bereitstellungstag angeben, den Genehmigungsbescheid beinhalten und in der bekannt gemachten Fassung dauerhaft durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert werden. Satzungen sind zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer ab dem Tag der Bekanntmachung vier Wochen auszulegen.«

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 18 angefügt:
 - »18. Weiterbildungsordnung.«
- 9. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.«

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Mitglieder nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 kann die Kammer durch Satzung ausschließen.«

11. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern »Universitäten« jeweils die Wörter »und Hochschulen« und nach dem Wort »Psychologie« die Wörter »oder Psychotherapie« eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Universitäten« die Wörter »und Hochschulen« eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Kommissionen« die Wörter »sowie Ethikräte« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Kommissionen« die Wörter »sowie Ethikräten« eingefügt.

14. § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und des Kammervorstandes sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.«

15. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Präsidentin oder Präsident), einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.«

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Die Kammern haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Umlage wird nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben; aus sozialen Gründen sollen in der Beitragsordnung für bestimmte Personen oder Gruppen von Kammermitgliedern Beitragsermäßigungen festgelegt werden.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Satz 1« durch die Angabe »Satz 2« und die Angabe »und 12« durch die Angabe »bis 13« ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Sicherung« die Wörter »und Kontrolle« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe »Tierärzte,« die Wörter »Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,« eingefügt.
- 18. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

»§ 30 a

Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung

- (1) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei
- einer weisungsgebundenen Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum gemäß § 95 Absatz 1 SGB V oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
- einer Tätigkeit in Krankenhäusern gemäß § 108 SGB V, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 SGB V oder Privatkrankenanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung,
- einer T\u00e4tigkeit f\u00fcr Tr\u00e4ger, die nicht gewerbs- oder berufsm\u00e4\u00dfig \u00e4rztliche, zahn\u00e4rztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,
- einer T\u00e4tigkeit im \u00f6ffentlichen Gesundheitswesen oder
- einer T\u00e4tigkeit f\u00fcr eine juristische Person des Privatrechts.

Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S.1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015

- (BGBl. I S.2565, 2568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, einem naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören.
- (2) Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass
- Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher T\u00e4tigkeiten ist,
- 2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen nach Absatz 1 Satz 2 sind,
- die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
- mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 sind,
- 5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,
- eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und
- gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.

Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung.

- (3) Die Kammern können in besonderen Einzelfällen oder zur Erprobung neuer Versorgungsangebote Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.«
- 19. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: »(3) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 4 PartGG, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5000000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb des Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.«

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort »Sicherung« die Wörter »und Kontrolle« eingefügt und die Wörter »oder pharmazeutischer Leistungen« werden durch die Wörter », pharmazeutischer oder psychotherapeutischer Leistungen sowie deren Zertifizierung« ersetzt.
- 20. In § 32 Absatz 1 werden dem Wort »Kammermitglieder« die Wörter »Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten« vorangestellt.
- In § 33 Absatz 2 werden nach dem Wort »Teilgebietsbezeichnungen« die Wörter »nach Maßgabe dieses Abschnitts« eingefügt.
- 22. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »ganztägig und« gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort »in« die Wörter »Vollzeit oder« eingefügt und nach dem Wort »erfolgen« das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 »Die Gesamtdauer und die Qualität einer Weiterbildung in Teilzeit müssen den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeit entsprechen.«
- Dem Wortlaut des § 36 a Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter »Psychotherapeutinnen und -therapeuten,« vorangestellt.
- 24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Kammermitglieder, die eine Fachgebietsbezeichnung führen, dürfen grundsätzlich nur in diesem Fachgebiet tätig sein. Kammermitglieder, die eine Teilgebietsbezeichnung führen, müssen auch in dem Teilgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung sie führen.«
- 25. In § 38 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe »§ 35 Abs. 3 Satz 2« durch die Wörter »§ 35 Absatz 1 Satz 3 ersetzt«.
- 26. Die Inhaltsangabe ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI

- § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über den Landespflegeausschuß nach § 92 SGB XI vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Artikel 154 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Nummer 8 wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.

- In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt
- 3. Es werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 - »10. die Gewerkschaften mit zwei Personen,
 - 11. die Landes-Behindertenbeauftragte oder der Landes-Behindertenbeauftragte mit einer Person.«

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, werden die Wörter »(Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)« angefügt.

Artikel 4

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz, oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.99), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S.463, 468) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung – (Weiterbildungsverordnung – Psychiatrie)«.

Artikel 5

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 64), die zuletzt durch Artikel 14 des

Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S.463, 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Rehabilitation für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz oder nach der Heilerziehungspflegeverordnung (Weiterbildungsverordnung – Rehabilitation)«.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Nephrologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 85), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter »(Weiterbildungsverordnung – Nephrologie)« angefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet Operationsdienst/Endoskopiedienst für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.78), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S.463, 466) geändert worden ist, werden die Wörter »(Weiterbildungsverordnung – Operationsdienst und Endoskopiedienst)« angefügt.

Artikel 8

Änderung der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Die Überschrift der Weiterbildungsverordnung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001, S.92), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 467) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Onkologie für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz (Weiterbildungsverordnung – Onkologie)«.

Artikel 9

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz

Der Überschrift der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung zur Hygienefachkraft für Personen mit Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 18. Juli 2017 (GBl. 2017 S.381, 394), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S.463, 469) geändert worden ist, werden die Wörter »(Weiterbildungsverordnung – Hygiene)« angefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

Das Landesgesundheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern »Sektorenübergreifenden Landesausschusses« die Wörter »für Gesundheit und Pflege« eingefügt.
- 2. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege

- (1) In Baden-Württemberg tagt als gemeinsames Gremium nach § 90 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach § 8a Absatz 2 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege.
- (2) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege kann Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie zur Entwicklung entsprechender Versorgungsstrukturen, insbesondere zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen und Empfehlungen nach § 8 a Absatz 2 SGB XI abgeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V und zu den von den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: Vertretungen
 - 1. des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums (4 Stimmen),
- 2. der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (3 Stimmen),
- 3. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-

Württemberg (3 Stimmen),

- der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und Ersatzkassen, namentlich
 - a) der AOK Baden-Württemberg (4 Stimmen),
 - b) der Betriebskrankenkassen (2 Stimmen),
 - c) der Ersatzkassen (4 Stimmen),
 - d) der Innungskrankenkassen (2 Stimmen),
 - e) der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (1 Stimme),
 - f) der Knappschaft (1 Stimme),
 - g) der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (1 Stimme),
- 5. der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg (3 Stimmen),
- 6. der kommunalen Landesverbände (3 Stimmen),
- 7. der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesapothekerkammer (4 Stimmen),
- 8. der Verbände der Pflegeberufe (1 Stimme),
- der in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen im Sinne von § 140 f SGB V (2 Stimmen),
- 10. der Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen (2 Stimmen),
- der Verbände der Pflegeeinrichtungen (2 Stimmen).
- 12. des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (1 Stimme),
- 13. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (1 Stimme)

sowie

14. der Kommunalen Gesundheitskonferenzen (1 Stimme).

Die in Satz 1 genannten Institutionen und Organisationen benennen pro Stimme jeweils eine sachkundige Person. Auf Vorschlag der Person, die den Vorsitz führt, kann der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Beteiligte oder Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (4) Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege berät in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und richtet eine Geschäftsstelle für die Koordination und Durchführung der Sitzungen

des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege ein. Der Sektorenübergreifende Landesausschuss für Gesundheit und Pflege gibt sich in der Zusammensetzung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 14 eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ergeht einstimmig.«

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe »84,3« durch die Angabe »86,2« ersetzt.
- 2. In Nummer 2 wird die Angabe »125,4« durch die Angabe »129,9« ersetzt.
- 3. In Nummer 3 wird die Angabe »84« durch die Angabe »90,5« ersetzt.
- 4. In Nummer 4 wird die Angabe »92« durch die Angabe »96,8« ersetzt.
- 5. In Nummer 5 wird die Angabe »95,2« durch die Angabe »100,2« ersetzt.

- 6. In Nummer 7 wird die Angabe »101,5« durch die Angabe »109,6« ersetzt.
- In Nummer 8 wird die Angabe »114,4« durch die Angabe »127,6« ersetzt.
- 8. In Nummer 9 wird die Angabe »103,5« durch die Angabe »109,3« ersetzt.
- 9. In Nummer 10 wird die Angabe »124,3« durch die Angabe »136,9« ersetzt.
- 10. In Nummer 11 wird die Angabe »114,7« durch die Angabe »126,4« ersetzt.
- 11. In Nummer 12 wird die Angabe »114,8« durch die Angabe »126,3« ersetzt.
- 12. In Nummer 13 wird die Angabe »105,1« durch die Angabe »115,8« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 3 Satz 4, § 5 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie § 19 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 wird das Wort »Zuwendungsgeber« jeweils durch das Wort »Finanzmittelgeber« ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »Aktivitäten zur Gewinnung von Innovationen« durch die Wörter »vielfältigen Innovations- und Transfertätigkeiten« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort »Innovationsgewinnung« durch die Wörter »Innovations- und Transfertätigkeit« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »den Zugang der Wirtschaft zu den im KIT vorhandenen Kompetenzen zu verbessern und den Technologietransfer in die Wirtschaft zu stärken« durch die Wörter »die Brücke zwischen Erkenntnis und Anwendung zum gesellschaftlichen Nutzen, wirtschaftlichen Wohlstand und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu schlagen und den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer zu stärken« ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:»Beide Aufgaben sind gleichrangig.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe »§ 1 Abs. 2« die Angabe »Satz 1« eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2015, des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787 - GWK-Abkommen) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage zu diesem Abkommen und der auf dieser Grundlage geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe im Rahmen der Programmatik der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V. betreibt das KIT im Interesse der All-

- gemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen.«
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort »Großforschungsbereich« durch die Wörter »Zusammenhang mit der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »öffentlichen Rechts« die Wörter »und zugleich staatliche Einrichtung« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »des Großforschungsbereichs« durch die Wörter »der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »des Großforschungsbereichs« durch die Wörter »der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - »(7) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung des KIT, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder des KIT, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 14a und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT),
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nach § 14b (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT),
 - 3. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Gruppe der Studierenden),
 - 4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) sowie
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

je eine Gruppe. Im Übrigen gilt

- 1. § 9 LHG, mit der Maßgabe, dass
 - a) Absatz 3 Satz 2 auch für den Bereichsrat und die Programmkommissionen entsprechende Anwendung findet,
 - b) abweichend von Absatz 8 Satz 4 bei den Wahlen für den KIT-Senat auch Wahlen nach Bereichen, KIT-Fakultäten oder KIT-Programmen vorgesehen werden können,
 - c) Absatz 8 Satz 5 keine Anwendung findet,
- § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG, Absätze 2 und 4 sowie Absätze 5 bis 8, jeweils mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundordnung die Gemeinsame Satzung tritt,
- 3. § 10 Absatz 3 entsprechend für Gremien, die das KIT aufgrund von Ermächtigungen in diesem Gesetz schafft, sofern diese über Entscheidungsbefugnisse verfügen und nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind.«

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Der kollegiale Vorstand leitet das KIT. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an
 - 1. der Vorstandsvorsitzende,
 - ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen sowie
 - 3. vier weitere Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des Satzes 4. Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«.

Mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt,

- a) legt der Aufsichtsrat die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 fest;
- b) kann der Aufsichtsrat abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 treffen und dem Vorstandsmitglied nach Satz 2 Nummer 2 Aufgaben im Bereich von Personal und Recht zuordnen.

Er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Vorstand ist verpflichtet, sich auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden eine Geschäftsordnung zu geben, die den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 LHG entspricht; als Rektorat im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vorstand, als Rektorin oder Rektor die oder der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Innerhalb dieser

Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihres Geschäftsbereichs nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder fest. Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO); für die Vertretung des für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds im Verhinderungsfall gilt § 16 Absatz 2a LHG entsprechend; als Hochschulverwaltung gilt die Verwaltung des KIT; abweichend hiervon kann die Gemeinsame Satzung bestimmen, dass das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied durch das für Personal und Recht zuständige Vorstandsmitglied vertreten wird. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 sowie Absätze 5 bis 7 LHG entsprechend.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Vorstand ist« die Wörter »neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben« eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 werden die Wörter »im Großforschungsbereich« durch die Wörter »bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - bbb) In Nummer 8 werden die Wörter »für den Universitätsbereich« durch die Wörter »bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe« ersetzt.
 - ccc) In Nummer 9 werden die Wörter »für den Universitätsbereich« durch die Wörter »im Zusammenhang mit der Erfüllung der Universitätsaufgabe« ersetzt.
 - ddd) In Nummer 12 wird das Wort »Fakultätsvorstände« durch das Wort »Bereichsausschüsse« ersetzt.
 - eee) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - »13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11 b, Mitglieder der KIT-Dekanate nach § 11 e, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung des KIT; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,«

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung.«
- dd) Es werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

»Der Vorstand kann sie einem Vorstandsausschuss übertragen, dem das Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen sowie das Vorstandsmitglied für Personal angehören müssen. Einzelheiten können in der Gemeinsamen Satzung geregelt werden. Der Vorstand nimmt ferner die Aufgaben nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 15 bis 17 LHG wahr.«

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter »des Großforschungsbereichs« werden durch die Wörter »im Zusammenhang mit der Erfüllung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen.«
 - ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - »4. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen,«
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Der Vorstand stimmt im Benehmen mit dem KIT-Senat die Arbeiten der Institute zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe aufeinander ab.«

- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »Die Leiter der Institute sind dem Vorstand in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Instituts- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms im Rahmen der Erfüllung der Großforschungsaufgabe verantwortlich.«
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »die Lage des Großforschungsbereichs« durch die Wörter »den Stand der Erfüllung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 7, Halbsatz 2, wird die Angabe »94c Nr.8« durch die Angabe »101 Nummer 8 Buchstabe b« ersetzt.

- g) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - »(7) Soweit in diesem Gesetz auf die Vorschriften des LHG verwiesen wird, gelten der Vorstand als Rektorat, der oder die Vorstandsvorsitzende als die Rektorin oder der Rektor und die Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Rektorats, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.«
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »als Professor oder leitender Wissenschaftler (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1)« durch die Wörter »als Universitätsprofessorin oder als Universitätsprofessor am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter »die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder« gestrichen und vor dem Wort »Hochschulabschluss« wird das Wort »anderen« gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter »; § 15 Abs. 4 LHG bleibt unberührt« gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 »Der Findungskommission dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören, die oder der Vorsitzende des Vorstandes hat jedoch für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 ein den Aufsichtsrat nicht bindendes Vorschlagrecht und darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den
 - bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

 »Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch den KIT Sanet mit den Mehr

Vorstellungsgesprächen teilnehmen.«

- gung durch den KIT-Senat mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2; für die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten ist zudem die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG im KIT-Senat nötig.«
- cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: »§ 18 Absatz 3 Satz 2 LHG findet entsprechende Anwendung; als Hochschulrat gilt der Aufsichtsrat des KIT.«
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - »(6) Aufsichtsrat, KIT-Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschla-

gen; der Vorschlag des Wissenschaftsministeriums und dessen Einvernehmen zum Vorschlag eines anderen Beteiligten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. § 18 Absatz 4 Sätze 3 bis 8 LHG gelten entsprechend; als Hochschulrat gilt der Aufsichtsrat.«

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

»(7) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 können das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Satz 4 erreicht wird. § 18 a Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2, 3, 4 Sätze 1 und 5 sowie Absätze 5 und 6 LHG gelten entsprechend; Satzung im Sinne des § 18 a Absatzes 6 Satz 1 LHG ist die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG; als Hochschulrat im Sinne dieser Vorschriften gilt der Aufsichtsrat, als Senat der KIT-Senat, als Gruppe der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG die Mitglieder der Gruppe nach Satz 1. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der am KIT vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach Satz 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte der Bereiche (§ 11 a) erreicht wird.«

e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

»(8) § 17 Absätze 4 und 6 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 7 und 8 LHG gelten entsprechend nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Als Beamtenverhältnis zum Land im Sinne von § 17 Absatz 4 Sätze 1 und 8 LHG gilt auch ein solches zum KIT; als eine beim Land unbefristet beschäftigte Person im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 9 LHG gilt auch eine beim KIT unbefristet beschäftigte Person. Als ein hauptamtliches Rektoratsmitglied im Sinne von § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG, gilt auch eine Person, die zum KIT in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden hat; sie ist unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG in den Dienst des KIT zu übernehmen. Als öffentlicher Dienst des Landes im Sinne nach § 17 Absatz 7 Satz 1, zweiter Halbsatz LHG gilt der öffentliche Dienst des KIT. Wird eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor am KIT hauptamtliches Rektoratsmitglied an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg, so gilt § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 7 LHG entsprechend; § 17 Absatz 4 Sätze 8 und 9 LHG gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamten des KIT, die nicht Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor am KIT sind. Wird eine Person, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum KIT gestanden hat, hauptamtliches Rektoratsmitglied einer Hochschule in Baden-Württemberg in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, so findet § 17 Absatz 7 Satz 1, erster Halbsatz LHG entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass als Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift der Dienst am KIT gilt.«

f) Der neue Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) § 18 Absatz 5 LHG gilt für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend.«

- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. sechs Mitglieder des KIT-Senats, wobei drei dem wissenschaftlichen Personal entstammen müssen, das überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert wird,«

bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe »und 4« gestrichen.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Teilsatz 2 werden nach der Angabe »§ 3 Abs. 7« die Wörter »Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG« eingefügt.
 - bbb) Es werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
 - »nach Übernahme des Vorschlags des Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Findungskommission ein.«
- dd) In Satz 6 wird die Angabe »4« durch die Angabe »3« ersetzt.
- ee) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach § 10 Absatz 6 Satz 2.«

ff) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

»Lässt sich in der Findungskommission das Einvernehmen nach Satz 5 Teilsatz 1 nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Gruppen nach Satz 3 Nummer 3 ebenfalls je zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bildung einer Liste vor.«

gg) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

»Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit den Mehrheiten nach

- § 10 Absatz 6 Satz 2 sowie des Bundes und des Landes.«
- satz 10 wird wie folgt gefasst:\$ 20 Absätze 7, 10 und 11 Satz 1 LHG gilt
- ii) Es wird folgender Satz 12 angefügt:
 »§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

entsprechend«.

»(2) Die Gemeinsame Satzung kann an Stelle persönlicher Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder feste Amtsperioden des Aufsichtsrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden.«

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

- »(3) Sind nur einzelne der neun Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 auszuwählen, finden Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und 10 entsprechende Anwendung. Absatz 1 Satz 5, dritter und vierter Teilsatz findet nur bei Ausscheiden dieses Aufsichtsratsmitglieds Anwendung. Einigt sich die Findungskommission nach drei erfolglosen Abstimmungen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag, ist das Verfahren auszusetzen; es kann von einem Mitglied der Findungskommission oder dem KIT-Senat mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder aufgerufen werden. Ist ein Aufsichtsratssitz mindestens sechs Monate unbesetzt und das Verfahren nach Satz 3 insgesamt mindestens drei Monate ausgesetzt, kann die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister nach Anhörung des KIT-Senats und des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Aufsichtsratsmitglied bestellen; mehrere Aussetzungen nach Satz 3 werden für die Berechnung der Frist des ersten Halbsatzes zusammengerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich jeweils mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und des Landes können sich darüber hinaus nach Erteilung schriftlicher Vollmacht auch durch Angehörige ihrer Ministerien vertreten lassen. Vertretungen sind nur im Falle vorübergehender Verhinderungen zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Absatz 1 Sätze 2 und 5, zweiter und dritter Teilsatz, mit der Mehrheit der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Hat ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 3 das Vertrauen des Landes, des Bundes oder des KIT-Senats verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. Der Beschluss des KIT-Senats, ein Aufsichtsratsmitglied der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister zur Abberufung nach Satz 1 vorzuschlagen oder zu einer von Bund oder Land vorgeschlagenen Abberufung das Einvernehmen nach Satz 3 zu erteilen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des KIT-Senats. Ein Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 ist von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister auf Verlangen der benennenden Gebietskörperschaft vorzeitig abzuberufen; ein Einvernehmen nach Satz 3 ist hierfür nicht erforderlich.«

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »schlägt« die Wörter »dem Vorstand« eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »und« die Wörter »die Mitwirkung bei« eingefügt.
 - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 2 bis 11.
 - ddd) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter »im Universitätsbereich« durch die Wörter »bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe« ersetzt.
 - eee) In der neuen Nummer 11 werden die Wörter »des Großforschungsbereichs« durch die Wörter »über die Erfüllung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - fff) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
 - »12. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen.«

- b) Absatz 2 Satz 1wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Universitätsbereich« wird durch die Wörter »Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe« ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Großforschungsbereich« wird durch die Wörter »Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - »a) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben, der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten, die überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen,«
- 9. § 9 wird wie folgt gefasst:

»8 9

Zusammensetzung des KIT-Senats

- (1) Dem KIT-Senat gehören mit Stimmrecht an
- 1. aufgrund von Wahlen:
 - a) 33 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1), davon 17 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, die von den KIT-Fakultäten, und 16 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, die von den KIT-Programmen gewählt werden. Jede KIT-Fakultät und jedes KIT-Programm (Wahlkreise) wählt nach den Regeln der Mehrheitswahl mindestens ein Wahlmitglied und nach Maßgabe des folgenden Satzes weitere Wahlmitglieder in den KIT-Senat. Sofern die Gesamtzahl der KIT-Fakultäten weniger als 17 beträgt, wählen diejenigen KIT-Fakultäten jeweils ein zweites Wahlmitglied, denen im Vergleich zu den anderen KIT-Fakultäten die meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören; verfügen alle KIT-Fakultäten über einen zweiten Sitz und ist dennoch die Zahl von 17 Wahlmitgliedern nicht erreicht, wählen diejenigen KIT-Fakultäten ein drittes Wahlmitglied, denen im Vergleich zu den anderen KIT-Fakultäten die meisten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören. Der vorstehende Satz gilt für die KIT-Programme entsprechend, sofern deren Gesamtzahl weniger als 16 beträgt. Die Zuordnung der zweiten und weiteren Sitze zu den jeweiligen Wahlkreisen trifft die Gemeinsame Satzung. Davon abweichend kann die Gemeinsame Satzung auch vorsehen, dass die Befugnis zur Wahl zweier oder mehrerer Wahlmitglieder

- von Wahlperiode zu Wahlperiode jeweils zwischen den einzelnen KIT-Fakultäten sowie zwischen den einzelnen KIT-Programmen wechselt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- b) 26 Vertreterinnen und Vertreter der in § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummern 2 bis 5 genannten Mitgliedergruppen; die Gemeinsame Satzung regelt die Verteilung der Stimmrechte zwischen diesen Mitgliedergruppen; in der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann ein bestimmter Anteil von Sitzen für Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter vorgesehen werden.
- 2. kraft Amtes:
 - a) der Vorstandvorsitzende,
 - b) zwei weitere Vorstandsmitglieder, die von der Gemeinsamen Satzung bestimmt werden,
 - c) eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1,
 - d) eine oder ein aus der Mitte des Personalrats nach § 101 Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter,
 - e) eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter nach § 11 b; deren Findung regelt die Gemeinsame Satzung.

Die Angehörigen der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2) sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT (§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5) bilden jeweils einen einheitlichen Wahlkörper unabhängig davon, ob sie aus Universitäts- oder Großforschungsmitteln finanziert sind oder ob sie an der Wahrnehmung der Universitäts- oder der Großforschungsaufgabe mitwirken. Die Wahl nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Wahlkreisen bleibt unberührt. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

- (2) Mitglieder des KIT-Senats kraft Amtes mit beratender Stimme sind:
- 1. die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Satz 2, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
- die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11 b, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

Die Gemeinsame Satzung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen.«

- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern »zentralen
 Organ« die Wörter »oder einer dezentralen
 Einheit nach den §§ 11 bis 11 h« eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird die Angabe »Abs. 8« durch die Angabe »Absatz 9« ersetzt.
 - bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die Gemeinsame Satzung, die Bekanntmachungssatzung nach § 3 Absatz 4, die Satzung über die Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten nach § 3 Absatz 5 LHG, die Wahlordnung nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG, die Satzungen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 8 LHG, die Satzung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Vergabe der Ehrensenatoren- und der Ehrenbürgerwürde, die Satzung nach § 11 g Absatz 5 Satz 1, die Satzungen nach § 11h Absatz 2, die Satzung nach § 12 Satz 5, die Satzung nach § 12 Satz 6, § 13 Absatz 7, § 14 a Absatz 3 Satz 13, § 16 Absatz 8 die Finanzordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 die Satzung für die Betriebe gewerblicher Art, die Satzung über eine Hausordnung, die Satzung über die Vergabe von Stipendien gemäß § 3 Nummer 44 des Einkommenssteuergesetzes, die Satzungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschul- und anderer KIT-Einrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie jeweils über ihre Änderungen,«
 - ccc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - »8. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »des Universitätsbereichs« werden durch die Wörter »im Zusammenhang mit der Universitätsaufgabe« ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Zielvereinbarungen« die Wörter »gemäß § 13 Absatz 2 LHG« eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.
- ee) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter », insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie« gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »des Großforschungsbereichs« durch die Wörter »im Zusammenhang mit der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: »Der KIT-Senat erörtert den jährlichen Fortschrittsbericht über die Erfüllung der Großforschungsaufgabe.«
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter », sofern es sich um Aufgaben nach Absatz 2 handelt« gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter »die in Absatz 2 Nr. 3 und 6« durch die Wörter »die in Absatz 2 Nummern 2 und 5« ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »(5) Sofern in Absatz 6 nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen.«
- f) Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 - »(6) Hinsichtlich der Feststellung der nach den Sätzen 2 bis 4 erforderlichen Mehrheiten bilden die von den KIT-Fakultäten gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT die Gruppe 1 und die von den KIT-Programmen gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT die Gruppe 2. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1 und der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 2. Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 1. Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe 2 des KIT-Senats.
 - (7) \S 19 Absatz 1 Satz 3 LHG und \S 19 Absatz 3 LHG finden entsprechende Anwendung.«
- 11. § 11 wird wie folgt gefasst:

»§ 11

Dezentrale Organisation

Die Organisation des KIT unterhalb der zentralen Ebene (dezentrale Ebene) gliedert sich in disziplinär gebildete Bereiche für die Wissenschaft. Den Bereichen gehören KIT-Fakultäten (11 d) und KIT-Programme (§ 11 g) sowie Institute (§ 11 h) an. Die dezentrale Organisation richtet sich nach den §§ 11 a bis 11 h.«

12. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 h eingefügt:

»§ 11 a

Bereiche; Bereichsorgane

- (1) Die Gemeinsame Satzung regelt, in welche Bereiche sich das KIT gliedert.
- (2) In den Bereichen werden im Wesentlichen gleiche oder verwandte Fachgebiete zusammengefasst. Sie bündeln Forschung, Lehre und Innovation der ihnen zugeordneten Einheiten (KIT-Fakultäten, KIT-Programme, Institute). Mitgliedschaft und Zugehörigkeit des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu einem Bereich regelt die Gemeinsame Satzung.
- (3) Organe des Bereichs sind
- 1. die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter und
- 2. der Bereichsrat.

§ 11b

Bereichsleiterin; Bereichsleiter

- (1) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter leitet, vertritt und verantwortet den Bereich. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, soweit Zuständigkeiten nicht durch Gesetz oder Satzung des KIT einem zentralen Organ, dem Bereichsrat oder einer KIT-Fakultät, einem KIT-Programm oder einem Institut zugeordnet sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- 1. der Vorsitz im Bereichsrat,
- 2. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Vorstand zugewiesenen Budgets einschließlich der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, Indikatoren gestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen im Benehmen mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
- 3. die Aufstellung des Beitrags des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan,
- 4. die regelmäßige Unterrichtung des Bereichsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Bereichs, bei besonderen Anlässen unverzüglich,
- der Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter einen

- Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig, hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist die oder der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten; diese oder dieser hebt den Beschluss, sofern sie oder er diesen für rechtswidrig hält, auf; andernfalls weist sie oder er die Beanstandung zurück,
- 6. der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT, sofern die oder der Vorstandsvorsitzende des Vorstandes ihr oder ihm den Vorsitz übertragen; sie oder er können den Vorsitz auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT übertragen,
- die Aufstellung des auf den Bereich entfallenden Teil des Wirtschaftsplans im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes,
- die allgemeine Dienstaufsicht entsprechend § 24 Absatz 2 Satz 2 LHG.
- (2) Zu den Aufgaben der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters gehört im Aufgabenbereich »Forschung« ferner,
- die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, denen das Recht zur selbstständigen freien Forschung zusteht, in ihrer Forschungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere bei Initiativen für koordinierte Forschung, und sich für angemessene Rahmenbedingungen für die freie Forschung einzusetzen;
- 2. an den strategischen Entscheidungen der dem Bereich zugeordneten Forschung im Rahmen der Helmholtz-Gemeinschaft mitzuwirken sowie diese Forschung zu organisieren, zu koordinieren, zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft zu vertreten und für die Umsetzung der Forschungsziele des Programms Sorge zu tragen.
- (3) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter werden auf Vorschlag einer Findungskommission vom Bereichsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die Zusammensetzung der Findungskommission regelt die Gemeinsame Satzung; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT müssen über die Mehrheit verfügen. Es müssen alle Mitgliedergruppen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 mit Stimmrecht sowie Chancengleichheitsbeauftragte mit beratender Stimme vertreten sein
- (4) Für die Einstellungsvoraussetzungen und die Rechtsstellung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter gelten § 17 Absatz 2 mit Ausnahme des Satzes 2, Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5, Absätze 4 und 7 LHG entsprechend, Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe, dass keine Zustimmung des Wissenschaftsministe-

riums erforderlich ist. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit (Abwahl) gelten die §§ 24 Absatz 3 Satz 8 und 24 a LHG entsprechend; als Fakultätsrat im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG und des § 24 a Absatz 3 LHG gilt der Bereichsrat. Als Satzung im Sinne des § 24 a Absatz 5 Satz 2 LHG gilt die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 6 LHG. § 18 Absatz 4 LHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums der Bereichsrat und der Vorstand tritt; § 18 Absatz 4 Satz 4 LHG gilt für den KIT-Senat und den Bereichsrat entsprechend. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit nach Satz 2 gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 LHG entsprechend.

- (5) Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane der bereichsangehörigen KIT-Fakultäten sowie die wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher der bereichsangehörigen KIT-Programme bilden den Bereichsausschuss. Dieser dient dem Informationsaustausch sowie der Erörterung und Abstimmung der den Bereich, die KIT-Fakultäten und KIT-Programm gemeinsam betreffenden Fragen. Die Mitglieder des Bereichsausschusses treffen sich in regelmäßigen Abständen. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter informiert die anderen Mitglieder des Bereichsausschusses über grundsätzliche und wesentliche Fragen des Bereichs. Bei solchen Fragen konsultiert sie oder er, wo tunlich, die Mitglieder des Bereichsausschusses vor einer Entscheidung. Der Bereichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Tagesordnungspunkten, die auch nicht dem Bereich angehörige KIT-Fakultäten oder nicht dem Bereich angehörige KIT-Programme betreffen, können Vertreterinnen oder Vertreter aus deren Reihen eingeladen werden.
- (6) Die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane vertreten im Bereichsausschuss die Belange von Lehre, Studium und akademischen Angelegenheiten ihrer KIT-Fakultät. Sie wirken auf eine angemessene Berücksichtigung dieser Belange bei Entscheidungen innerhalb des Bereichs hin und tragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen innerhalb des Bereichs bei.
- (7) Die Wissenschaftlichen Sprecherinnen und Sprecher der KIT-Programme (KIT-Programmsprecherinnen, KIT-Programmsprecher) vertreten im Bereichsausschuss die Belange des KIT-Programms. Absatz 6 Satz 2 gilt für sie entsprechend.

§ 11 c

Bereichsrat

(1) Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten des Bereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:

- die Wahl der Bereichsleiterin und des Bereichsleiters auf Vorschlag der Findungskommission,
- die Beratung des Beitrags des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Beiträge der bereichsangehörigen KIT-Fakultäten und KIT-Programme,
- der Beschluss über den Vorschlag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT auf der Grundlage des Benehmens der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms,
- die Benennung der Mitglieder für den vom Bereich zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
- die Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen (§ 14a Absatz 3 Satz 13) nach Einholung des Benehmens der betroffenen KIT-Fakultät und des betroffenen KIT-Programms,
- die Evaluationsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 11 f Absatz 2 Satz 2 Nummer 8),
- die Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinsame Satzung regelt die Zusammensetzung des Bereichsrats und die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes. Die Gemeinsame Satzung sieht Wahlmitglieder aus jeder Gruppe der KIT-Mitglieder nach § 3 Absatz 7 Satz 2 vor, die dem Bereich angehören. Sie kann weitere Amtsmitglieder mit oder ohne Stimmrecht vorsehen. Die Zahl der Wahlmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, ist so zu bemessen, dass sie über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Das KIT stellt durch geeignete Regelungen oder andere geeignete Maßnahmen sicher, dass sich in der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Bereichsrat die im Bereich vorhandenen Fachgebiete im Wesentlichen abbilden.

§ 11 d

KIT-Fakultäten; KIT-Fakultätsorgane

(1) KIT-Fakultäten sind die einem Bereich zugeordneten Einheiten, in denen unbeschadet der Verantwortung der zentralen Organe Studium, Lehre (einschließlich deren Qualitätssicherung) und akademische Angelegenheiten organisiert und deren ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet werden. In ihnen bilden sich gleiche oder verwandte Fachgebiete ab, in denen das KIT Studium und Lehre, insbesondere in Form von Studiengängen und Kontaktstudien anbietet, Prüfungen, Promotionen und Habilitationen durchführt und entsprechende Abschlüsse verleiht. Die KIT-Fakultäten leisten unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Organe ihren Beitrag für die Weiterentwicklung ihrer Disziplinen.

- (2) Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der KIT-Fakultäten. Die betroffenen KIT-Fakultäten und Bereiche sind vorher anzuhören.
- (3) Die Gemeinsame Satzung regelt, wer Mitglied der KIT-Fakultät ist. § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 LHG gilt entsprechend.
- (4) Organe der KIT-Fakultät sind
- 1. das KIT-Dekanat,
- 2. der KIT-Fakultätsrat.

§ 11e

KIT-Dekanat; KIT-Dekanin, KIT-Dekan

- (1) Das KIT-Dekanat leitet die KIT-Fakultät. Dem KIT-Dekanat gehören an:
- 1. die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan,
- die KIT-Prodekanin oder der KIT-Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans,
- die KIT-Studiendekanin oder der KIT-Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung »KIT-Prodekanin« oder KIT-Prodekan« führen,
- die weiteren KIT-Prodekaninnen und KIT-Prodekane, soweit von der Gemeinsamen Satzung vorgesehen.

Die Gemeinsame Satzung kann bis zu zwei weitere KIT-Prodekaninnen oder KIT-Prodekane vorsehen. § 23 Absatz 2 Satz 1 LHG gilt entsprechend; soweit entsprechend § 24 Absatz 5 Satz 1 LHG mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, legt die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan fest, welche KIT-Studiendekanin oder welcher KIT-Studiendekan die Funktion nach § 23 Absatz 2 Satz 2 LHG wahrnimmt.

- (2) Das KIT-Dekanat ist für alle Angelegenheiten der KIT-Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Das KIT-Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Nach Anhörung des KIT-Fakultätsrats Bestimmung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der KIT-Fakultät, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist;

- die Dienstaufsicht über die den Aufgaben der KIT-Fakultät dienenden und ihr zugeordneten Einrichtungen (§ 15 Absatz 7 LHG);
- Unterrichtung des KIT-Fakultätsrats in allen wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

Im Rahmen der von den zentralen Organen oder den Organen des Bereichs getroffenen Festlegungen ist das KIT-Dekanat darüber hinaus für folgende Aufgaben zuständig:

- Aufstellung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Beitrag des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan;
- Entscheidung über das der KIT-Fakultät zugewiesene Lehrbudget im Benehmen mit dem KIT-Fakultätsrat sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung dieses Lehrbudgets.
- (3) Der KIT-Dekanin oder dem KIT-Dekan obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Vorsitz im KIT-Fakultätsrat,
- 2. Vollzug von Beschlüssen des KIT-Fakultätsrats. Hält die KIT-Dekanin oder der KIT-Dekan einen Beschluss des KIT-Fakultätsrats für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter zu unterrichten. Diese oder dieser hebt den Beschluss auf, sofern sie oder er ihn für rechtswidrig hält; andernfalls weist sie oder er die Beanstandung zurück.
- 3. Vertretung der KIT-Fakultät,
- 4. unbeschadet der Zuständigkeit der oder des Vorstandsvorsitzenden die Aufsicht darüber, dass die Angehörigen der KIT-Fakultät ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; 24 Absatz 2 Satz 1 LHG gilt entsprechend.
- (4) Für Wahl und Abwahl der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans findet § 24 Absatz 3 LHG, für die Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT darüber hinaus § 24 a LHG entsprechende Anwendung; als Satzung im Sinne des § 24 a Absatz 5 Satz 2 LHG gilt die Wahlordnung nach § 9 Absatz 8 Satz 5 LHG. Für die Wahl der KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane gilt § 24 Absatz 5 LHG entsprechend.
- (5) § 24 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 gilt für die KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane entsprechend. 26 LHG gilt entsprechend.

§ 11 f

KIT-Fakultätsrat

(1) Die Gemeinsame Satzung regelt die Zusammensetzung des KIT-Fakultätsrats und die Amtszeit sei-

ner Mitglieder. Der KIT-Dekan oder die KIT-Dekanin sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes. Die Gemeinsame Satzung sieht Wahlmitglieder aus jeder Gruppe der KIT-Mitglieder nach § 3 Absatz 7 Satz 2 vor, die der KIT-Fakultät angehören. Sie kann weitere Amtsmitglieder mit oder ohne Stimmrecht vorsehen. Die Zahl der Wahlmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, ist so zu bemessen, dass sie über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen. § 25 Absatz 3 LHG gilt entsprechend.

- (2) Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Wahl der KIT-Dekanin oder des KIT-Dekans sowie der KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane (§ 11 e Absatz 4),
- 2. Beratung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Bereichsbeitrag für den Struktur- und Entwicklungsplan,
- Zustimmung zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
- Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- Vorschlag für die Verleihung der Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin« und »außerplanmäßiger Professor« sowie zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- Benennung der Mitglieder für den von der KIT-Fakultät zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
- Benehmen zu Berufungsvorschlägen (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) der der KIT-Fakultät zugeordneten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT,
- 8. Lehrevaluationsangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 2 LHG,
- Kooptation entsprechend § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 LHG sowie Assoziierung gemäß § 38 Absatz 6a LHG,
- 10. Benehmen zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

§ 11 g

KIT-Programme

(1) Im Rahmen der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 beteiligt sich das KIT an der programmorientierten Forschung der Helmholtz-Gemeinschaft

- deutscher Forschungszentren e. V. (Programmforschung, programmgebundene Forschung).
- (2) Für die am KIT durchgeführten Programme nach Absatz 1 oder am KIT durchgeführten Teile davon werden für die Dauer der am KIT durchgeführten Programme oder Programmteile im fachlichen zuständigen Bereich (§ 11 a) Einheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift eingerichtet; sie führen die Bezeichnung »KIT-Programm« unter Hinzufügung der fachlichen Bezeichnung des Programms oder des am KIT durchgeführten Programmteils. Ihnen obliegt eine Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion zu den Programminhalten und deren Umsetzung.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Institute (§ 11 h), die an einem KIT-Programm beteiligt sind und überwiegend Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, bilden die Programmkommission für das jeweilige KIT-Programm. Die Gemeinsame Satzung kann weitere Mitgliedschaften vorsehen und trifft Regelungen zur Vertretung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am KIT in der Programmkommission. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT angehören, zusammen über mehr Stimmen verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen; dies gilt für weitere Gremien des KIT-Programms, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt werden, entsprechend. Die Gemeinsame Satzung kann für den Fall, dass die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Institutsleiterinnen und Institutsleiter größer als 15 ist, ein Verfahren zu deren Auswahl vorsehen. Der Programmkommission obliegt
- 1. die Überprüfung des Programmfortschritts,
- der Vorschlag an die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter über die programminterne Verteilung des Sachmittel- und Investitionsbudgets für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE-Budget),
- die Empfehlung zur Weiterentwicklung des Programms,
- das Benehmen zu Berufungsvorschlägen (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5),
- die Benennung der Mitglieder für den vom KIT-Programm zu besetzenden Teil der Berufungskommissionen,
- die Beratung des Beitrags des KIT-Programms zum Beitrag des Bereichs für den Struktur- und Entwicklungsplan,
- die Erteilung des Benehmens zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT im Rahmen der Beteiligung nach § 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.

Den Vorsitz in der Programmkommission hat die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter oder eine oder ein von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder benannter Vertreter.

- (4) Die Programmkommission wählt aus dem Kreis der an dem KIT-Programm beteiligten Institutsleiterinnen oder Institutsleiter eine wissenschaftliche Programmsprecherin oder einen wissenschaftlichen Programmsprecher für dieses KIT-Programm, die oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) angehören muss. Das Nähere regelt die Gemeinsame Satzung. Die oder der Vorstandsvorsitzende hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Bestellung erfolgt nach der Bestätigung durch den Vorstand durch die oder den Vorstandsvorsitzenden. Die wissenschaftliche Programmsprecherinnen und der wissenschaftliche Programmsprecher handeln im Rahmen der Vorgaben der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters und berichten dieser oder diesem. Die wissenschaftlichen Programmsprecherin und der wissenschaftliche Programmsprecher leitet, verantwortet und vertritt das KIT-Programm, insbesondere in den Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft, und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese Zuständigkeiten nicht zentralen Organen oder Organen des Bereichs zugewiesen sind. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört insbesondere
- 1. die Vorbereitung von Vorschlägen für die Verteilung des Programmbudgets,
- 2. der Abschluss von Zielvereinbarungen, die auf Basis des verabschiedeten Programmbudgets zwischen dem jeweiligen KIT-Programm und den Leiterinnen und Leitern der an diesem KIT-Programm beteiligten wissenschaftlichen Einheiten im Sinne von §§ 11 bis 11 h und von § 12 abgeschlossen werden,
- 3. die Koordinierung der Antragstellung im Rahmen der programmgebundenen Forschung,
- 4. die Erstellung der Berichte über die im jeweiligen KIT-Programm erzielten Fortschritte, sowie
- die Aufstellung des Beitrags des KIT-Programms zum Beitrag des Bereichs zum Struktur- und Entwicklungsplan.
- (5) Näheres kann in einer Organisationssatzung für KIT-Programme geregelt werden. Für die Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT an der Großforschung im Rahmen eines KIT-Programms gilt § 46 Absatz 1 Satz 8, erster Halbsatz LHG entsprechend. §§ 10 Absatz 2 Nummer 2 sowie 8 Absatz 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

§ 11 h

Institute

(1) Die Institute sind den Bereichen zugeordnet. Sie erfüllen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit und der Vorgaben der Organe der zentralen Ebene,

- des Bereichs, der zuständigen KIT-Fakultät und des zuständigen KIT-Programms, die Aufgaben des KIT in Forschung, Lehre und Innovation. Die Aufgaben in Lehre, Studium und akademischen Angelegenheiten erfüllen sie im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen KIT-Fakultät, insbesondere von deren Vorgaben nach § 11 e Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 4. §§ 10 Absatz 2 Nummer 2 und 8 Absatz 2 Nummer 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinsame Satzung trifft grundlegende Regelungen für die Institute (Vorgaben für Aufbau und innere Gliederung, für Modelle der Leitung und der wissenschaftlichen Mitbestimmung, für institutsinterne Gremien). Auf der Basis der Regelungen in der Gemeinsamen Satzung beschließt der KIT-Senat eine Rahmenordnung für die Institute. Diese kann den Erlass von Einzelordnungen vorsehen.
- (3) Die Institute werden von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) geleitet; die Gemeinsame Satzung kann auch eine kollegiale Leitung aus mehreren Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT vorsehen. Die Leiterinnen und Leiter der Institute tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, für die Innovation sowie für die dem Institut obliegenden Aufgaben in Lehre und Studium (Absatz 1 Satz 3) und für die Verwendung der Finanzmittel ihrer Institute.
- (4) In den Instituten des KIT ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter sicherzustellen; in großen Instituten soll hierfür eine gewählte Vertretung der Institutsmitarbeiter eingerichtet werden; das Wahlverfahren regelt eine vom KIT-Senat zu erlassende Wahlordnung. Für Gremien des Instituts, die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind, gilt § 10 Absatz 3 LHG entsprechend.«

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

Organisation der KIT-Forschung

Zur Erreichung der Ziele nach § 1 verschränkt das KIT Großforschung und universitäre Forschung, wo und soweit dies möglich ist (KIT-Forschung). Dazu bedient es sich entsprechender Formen der bereichsübergreifenden Forschungsorganisation. Über die Errichtung von Einheiten, die zu dem Zweck nach Satz 1 gebildet werden, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Die Gemeinsame Satzung trifft die näheren Regelungen zur Errichtung, Aufhebung, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Innerhalb der Vorgaben der Gemeinsamen Satzung kann der KIT-Senat auf Vorschlag des Vorstandes eine Satzung für eine einzelne oder für mehrere solcher Einheiten beschließen. Zur

Erreichung des Zwecks nach Satz 1 können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von § 15 Absätze 6 bis 8 und § 28 LHG zugelassen werden.«

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter »Im Universitätsbereich kann das KIT« durch die Wörter »Das KIT kann« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern »des Landes« die Wörter »unter Beachtung des § 17 Absatz 1« eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:»Das KIT hat seine Mitgliedschaft im Arbeitge-

berverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg dauerhaft sicherzustellen.«

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »(4) Das KIT ist Beteiligter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer und ist verpflichtet, die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu erhalten.«
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absätze 6 bis 12 werden Absätze 5 bis 11.
- f) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 die Angabe »§ 44 Absatz 1 LHG« durch die Angabe »§ 14 Absatz 1« ersetzt.
- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - »(8) Beim KIT ist die oberste Dienstbehörde nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG ein auf Antrag des Vorstands oder des Personalrats vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an, darunter die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes und des Landes im Aufsichtsrat. Die Vertreter von Bund und Land können sich jeweils durch Stellvertreter im Aufsichtsrat vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses; der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. KIT-Vorstand und Personalrat ist in den Beratungen des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Organ nach § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG ist der Aufsichtsrat.«
- h) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe »§ 94c Nr. 8« durch die Wörter »§ 101 Nummer 8 Buchstabe b« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter »der Großforschungsbereich« durch die Wörter »die Großforschungsaufgabe« ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort »Fakultäten« durch das Wort »KIT-Fakultäten« ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Das wissenschaftliche Personal des KIT

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal des KIT besteht aus
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT) sowie
- den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am KIT.

Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den in § 44 Absatz 2 LHG genannten Kategorien.

- (2) Für das wissenschaftliche Personal des KIT gelten die §§ 44 bis 57 LHG entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft und die Anwendung der §§ 44 bis 57 nicht ausschließt.«
- 16. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

»§ 14 a

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nehmen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle
- die Aufgaben, die nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes (LHG) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegen,
- die Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT,
- die Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen im Rahmen der Universitäts- und der Großforschungsaufgabe sowie
- die Leitung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Einheiten und die Mitwirkung in den Einheiten nach § 12

wahr. Für die Mitwirkung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT an der Großforschung nach § 2 Absatz 3 gilt § 46 Absatz 1 Satz 8, erster Halbsatz LHG entsprechend.

(2) Bei der Prüfung nach § 46 Absatz 3 Satz 1 LHG im Zusammenhang mit der Funktionsbeschreibung der Stelle wird anstelle der Anhörung nach Halbsatz 2 der Vorschlag des Bereichs (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) mit herangezogen. Abweichend von § 46 Absatz 3 Satz 4 LHG trifft die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung bei Professuren und Tenure-Track-Professuren das KIT. Die Entscheidung bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 1

Satz 3 Nummer 12 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat; betrifft die Funktionsbeschreibung eine Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung obliegt, ist auch die Zustimmung des Bundesvertreters erforderlich. Für die Berufung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT ist kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erforderlich.

- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummern 2 und 3 und bildet eine Berufungskommission auf der Grundlage der Vorschläge nach den Sätzen 4 bis 9. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet; der Vorstand kann den Vorsitz auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter des Bereichs übertragen, in dem die Stelle zu besetzen ist; § 16 Absatz 7 Satz 1 LHG bleibt unberührt. Der Berufungskommission gehören an:
- 1. Die oder der Vorsitzende nach Satz 2,
- Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am KIT, die zusammen über mindestens eine Stimme mehr verfügen müssen als die Mitglieder nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zusammen.
- 3. mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person,
- 4. zwei fachkundige Frauen,
- 5. zwei fachkundige Männer,
- 6. eine Chancengleichheitsbeauftragte sowie
- 7. eine Studierende oder ein Studierender.

Der Bereichsrat des Bereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, schlägt vier Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 vor. Die Mehrheit der übrigen Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 wird von dem KIT-Fakultätsrat benannt, in dessen KIT-Fakultät die Professur zu besetzen ist, sofern der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe liegt; liegt der Schwerpunkt der Professur in der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe, wird die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 von der Programmkommission des KIT-Programms benannt, in dem die Professur zu besetzen ist. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der Vorgabe des Satzes 5 die im konkreten Berufungsfall durch die KIT-Fakultät und die KIT-Programmkommission zu benennende Zahl der Mitglieder nach Satz 3 Nummer 2 fest; die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter legen hierzu einen Vorschlag vor, der zu begründen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand, wo der Schwerpunkt der Professur liegt; Bereich, KIT-Fakultät und KIT-Programm sind anzuhören. Die Mitglieder nach Satz 3 Nummern 3 bis 5 und 7 werden vom Bereichsrat vorgeschlagen; das Mitglied nach Satz 3 Nummer 7 muss

der KIT-Fakultät angehören, in der die Professur zu besetzen ist. Mindestens zwei der nach Satz 3 Nummer 4 und 5 zu benennenden Mitglieder müssen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen am KIT angehören. Der Vorstand kann die Aufgaben des Vorstandes nach diesem Absatz der oder dem Vorstandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall übertragen. Die Berufungskommission kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen. § 48 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 und Absatz 3 a LHG finden entsprechende Anwendung. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Bereichsrats (§ 11 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); die Gemeinsame Satzung regelt die Beteiligung des KIT-Senats; im Rahmen der Vorgaben dieses Absatzes kann durch sonstiges Satzung Näheres geregelt werden.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT werden vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission nach Satz 2 berufen. § 51 Absatz 6 LHG findet keine Anwendung; an seine Stelle tritt Absatz 3 dieser Vorschrift. In Besetzungsverfahren für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren (§ 51 b LHG) sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

§ 14b

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT

- (1) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nehmen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung
- 1. die Aufgaben von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 52 LHG,
- 2. die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung bei der Erfüllung der Großforschungsaufgabe im Rahmen der Vorgaben und Entscheidungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit, der sie zugeordnet sind, sowie die weisungsgebundene Mitwirkung in Einheiten nach § 12

wahr.

- (2) Die Einstellungsvoraussetzungen für die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT richten sich nach 52 Absatz 3 LHG.
- (3) Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT bilden einen Konvent. Dieser kann die die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Der Konvent kann beschließen, dass angenommene Dokto-

randinnen und Doktoranden Mitglieder des Konvents sind, sofern das KIT keinen Konvent nach § 38 Absatz 7 LHG auf zentraler Ebene eingerichtet hat.«

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Lehrverpflichtung; Lehrkapazität

- (1) Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das aus Universitätsmitteln finanziert wird, bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- (2) Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden und ausschließlich Aufgaben in der Großforschung wahrnehmen, unterliegen vorbehaltlich des Absatzes 3 keiner Lehrverpflichtung nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen; sie haben jedoch das Recht zur Lehre im Rahmen ihres Anstellungsstatus und ihrer Funktionsoder Dienstaufgabenbeschreibung. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT. die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, sieht die Funktionsbeschreibung vor, dass sie zwei Semesterwochenstunden Lehre in entsprechender Anwendung des Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 4. Februar 2014 zum Bericht »Gemeinsame Berufung von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen« als Dienstaufgabe erbringen. Über den dort vereinbarten Umfang von zwei Semesterwochenstunden hinaus wird Lehre nicht aus Großforschungsmitteln vergütet. Solche Lehre kann auch nicht aus Universitätsaufgabenmitteln vergütet werden, es sei denn ihre Erbringung war zuvor mit der zuständigen KIT-Fakultät abgestimmt. Vorbehaltlich des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 dient Lehre, die Personen nach den vorstehenden Sätzen erbringen, der Verbesserung der Betreuungsrelation (Zusatzlehre) und bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht.
- (3) Der Vorstand des KIT kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT nach Absatz 1 die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Großforschung angemessen reduzieren. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer am KIT nach Absatz 2 zum Ausgleich der Reduktion eine entsprechende Lehrverpflichtung als Dienstaufgabe übernimmt (Ausgleichslehre); solche Reduktionen sind personenbezogen und nachvollziehbar zu dokumentieren, ebenso, wer in welchem Umfang die Ausgleichslehre erbringt. Ausgleichslehre fließt in die Berechnung der Aufnahmekapazität ein. Der Aus-

- gleich darf nur innerhalb derselben Personalkategorie stattfinden. Die vorstehenden Sätze 1 bis 4 gelten für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, die unter Absatz 1 fallen, entsprechend.
- (4) Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus Großforschungsmitteln finanziert werden, können zur persönlichen Qualifizierung außerhalb ihrer Tätigkeit in der Großforschung nach Abstimmung mit der zuständigen KIT-Fakultät an der Lehre mitwirken; diese Lehre wird weder aus Universitäts- noch aus Großforschungsmitteln vergütet. Lehre nach diesem Absatz gilt als Zusatzlehre und bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht.«

18. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 werden die Wörter »für den universitären Bereich« gestrichen.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - »(1) Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen. Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere
 - 1. zur Mittelbewirtschaftung,
 - zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entsprechend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
 - 3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
 - hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
 - 5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen,
 - zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deut-

scher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S.2457) findet in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das KIT stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Für die Universitätsaufgabe und die Großforschungsaufgabe werden dabei jeweils Teil-Wirtschaftspläne einschließlich Stellenplänen für Beamtinnen und Beamte ausgewiesen; das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, ab dem erstmals ein Stellenplan für Beamtinnen und Beamte der Großforschungsaufgabe ausgewiesen und bewirtschaftet werden kann. Für den Teil-Wirtschaftsplan für die Großforschungsaufgabe erfolgt die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Bund. Für Neustellen im Teilwirtschaftsplan für die Großforschungsaufgabe darf das Einvernehmen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums und nur erteilt werden, wenn sich der Bund zuvor verpflichtet hat, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss, auch im Sinne von § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW, alle Kosten umfassen, die beim KIT für die jeweilige Stelle anfallen; hierzu gehören auch ein Versorgungszuschlag, ein Zuführungsbetrag zum Versorgungsfonds sowie die Beihilfepauschale. Für das aus Mitteln der Großforschung finanzierte Personal wird ein Personalbudget ausgewiesen. Die aus Mitteln der Großforschung finanzierten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gelten dabei im Sinne von § 39 Absatz 6 Nummer 1 LBesGBW als durch Mittel Dritter finanziert. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder des KIT (§ 5 Absatz 1 Satz 2) werden aus Stellen und Mitteln der Großforschungsaufgabe finanziert. Ein Wechsel von Beamtinnen und Beamten zwischen den Stellenplänen der Universitätsaufgabe und der Großforschungsaufgabe ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes möglich. Das Nähere zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Erfordernisse für die gemeinsame Finanzierung der Beamtenstellen aus der Großforschungsaufgabe soll in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Land und Bund geregelt werden.

(3) Das KIT führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es ab dem Geschäftsjahr, in dem die Auflösung der Sondervermögen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 wirksam wird, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches für die gesamte Körperschaft KIT, jedoch ohne das Stammvermögen; solange Sondervermögen des KIT bestehen, werden für diese getrennte Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorgaben dieses Absatzes erstellt. Das KIT stellt sicher, dass es die Verwendung der Beiträge, die Bund und Land für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe leisten, zu jeder Zeit belegen kann. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Landesmittel für die Universitätsaufgabe. Bund oder Land können zu jeder Zeit Auskunft über die Mittelverwendung für die Großforschungsaufgabe verlangen; das Land kann darüber hinaus zu jeder Zeit Auskunft über die Mittelverwendung für die Universitätsaufgabe verlangen. Näheres zu Buchführung, Bilanzierung, Finanzberichterstattung und zur Nachweisführung hinsichtlich der Mittelverwendung wird in der Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands erlässt der KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung auf der Grundlage dieses Gesetzes, unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 2 und weiterer haushaltsrechtlicher Vorgaben des Landes. Diese Satzung regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen; sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg und, soweit die Großforschungsaufgabe betroffen ist, der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen.«

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »(5) Die Innenrevision ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand zugeordnet. Der Vorstand hat für eine angemessene Ausstattung der Innenrevision Sorge zu tragen und deren eigenverantwortliche und unabhängige Aufgabenausübung sicherzustellen, sodass eine wirksame Kontrollumgebung sichergestellt wird, die den Rahmenbedingungen und Besonderheiten des KIT zu jeder Zeit gerecht wird. Der Vorstand hat die Prüfungsfelder der Innenrevision zu Beginn jeden Jahres dem Auf-

sichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme weiterer Prüfungsthemen und -felder anregen und ist in regelmäßigen Abständen zu unterrichten, auch über die geplante und die abgeschlossene Prüfungstätigkeit der Innenrevision.«

- e) Dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - »(8) Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KIT zu prüfen. Der Bundesrechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Zusammenhang mit der Großforschungsaufgabe zu prüfen. Weitergehende Rechte nach der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.«
- 20. § 18 wird wie folgt gefasst:

»§ 18

Sondervermögen Großforschung; Sondervermögen Universität

(aufgehoben)«

- 21. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »den Universitätsbereich« werden durch die Wörter »die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe« ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern »finanzielle Angelegenheiten« die Wörter »wie z.B. die Leistungsverrechnungen zwischen den für die Universitätsaufgabe und den für die Großforschungsaufgabe bereitgestellten Mitteln« eingefügt.
 - cc) In Nummer 6 werden die Wörter »des Großforschungsbereichs« durch die Wörter », die bei der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe gewonnen werden« ersetzt.
 - dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - »8. die Finanzordnung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und die Regelungen für das Personal; solche Regelungen sind nur zulässig, sofern nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen. Die Befassung der Kommission der Finanzmittelgeber ist beschränkt auf grundsätzliche Fragen der Personalpolitik des KIT, personelle Einzelfälle von erheblicher Bedeutung sowie die Aufgabenflexibilisierung, insbesondere beim Leitungspersonal; Berufungsverfahren sind hiervon nicht erfasst,«
 - ee) In Nummer 9 wird die Zahl »7« durch die Zahl »6« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »für den Großforschungsbereich« durch die Wörter »hinsichtlich der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe« ersetzt.
- c) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Das Wissenschaftsministerium hat die der Zuweisung des Bundes an das Land zur Erfüllung der Großforschungsaufgabe (§ 2 Absatz 3 Satz 1) zugrunde liegenden Bestimmungen bei der Mittelweitergabe dem KIT verbindlich aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Es ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere
 - dem KIT die der Zuweisung nach Satz 1 zugrunde liegenden Bestimmungen verbindlich aufzuerlegen,
 - Auskunft über die Verwendung der Mittel zu verlangen,
 - das KIT zur bestimmungsgemäßen Verwendung anzuhalten und dies erforderlichenfalls durchzusetzen,
 - 4. nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückzufordern.

Im Übrigen findet § 68 LHG entsprechende Anwendung. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen trifft das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.«

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

»§ 20

Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes

- (1) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt. Für das KIT finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- § 2 Absatz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99);
- § 2 Absatz 6;
- § 3 Absatz 5;
- § 4a;
- § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;
- § 12 Absätze 1, 3, 4 sowie 8 bis 10;
- § 15 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet; Dekanin oder Dekan im Sinne des Satzes 4 ist die Bereichsleiterin oder Bereichsleiter;

- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort gennannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können;
- § 40;
- § 48 a;
- § 76 Absatz 4.
- (2) Für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Absatz 2 finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes entsprechende Anwendung:
- § 1 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 sowie Absatz 4 Satz 1;
- § 2, soweit sein Inhalt die Universitäten betrifft;
- § 3 Absätze 1 bis 4;
- § 4, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- § 5:
- § 7, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- § 10a;
- § 11 Absatz 3 und Absatz 6;
- § 12 Absätze 2, 6 und 7;
- § 15 Absatz 8;
- §§ 28 bis 39 sowie 41 bis 43;
- §§ 58 bis 65 b, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird;
- §§ 73 bis 75 sowie
- § 76 Absatz 3.
- (3) Das am 31. Dezember 2012 am KIT vorhandene Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung und führt die Bezeichnung »Stammvermögen«; § 14 LHG gilt weiterhin. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Stammvermögen abschließt, wird das allgemeine Vermögen des KIT weder berechtigt noch verpflichtet. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das allgemeine Vermögen abschließt, wird das Stammvermögen weder berechtigt noch verpflichtet. Stammvermögen und allgemeines Vermögen des KIT sind getrennt zu halten. Für Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, findet Absatz 3 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anwendung.
- (4) Das KIT haftet als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes, auch unter Verwendung von für den Betrieb vorgesehenen Mitteln, selbst.«

23. Nach § 21 werden folgende §§ 22 bis 29 angefügt:

»§ 22

Zusammenführung der mitgliedschaftsrechtlichen Statusgruppen

- (1) Hinsichtlich ihrer mitgliedschaftlichen Stellung, ihrer Mitwirkung an der Selbstverwaltung des KIT und ihres Wahlrechts (korporationsrechtliche Stellung) bilden mit Eintritt des Zusammenführungszeitpunktes nach Absatz 3
- 1. die Angehörigen der Gruppe der
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und
 - b) leitenden Wissenschaftler nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
- 2. die Angehörigen der Gruppe der
 - a) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und
 - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen am KIT nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
- 3. die Angehörigen der Gruppe der
 - a) sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Absatz 7 Satz 2, zweiter Halbsatz in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) geltenden Fassung, und
 - b) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Großforschungsbereichs nach § 9 Satz 5 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter am KIT nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 5.
- (2) Die Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen werden durch diese Zusammenführung nicht berührt. Die auf der Grundlage des § 14 Absatz 4 Satz 4 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verliehenen Bezeichnungen »Professor« oder

»Professor und Forschungsdirektor am KIT« können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter geführt werden.

(3) Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, zu dem die Zusammenführung nach Absatz 1 eintritt.

§ 23

Übergangsregelung zu KIT-Senat, Aufsichtsrat und Vorstand

- (1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach § 9 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endet mit dem Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten KIT-Senats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Wahlen zum KIT-Senat nach § 9 in der Fassung dieses Gesetzes sind bis spätestens 15. Dezember 2022 durchzuführen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten KIT-Senats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein KIT-Senat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen KIT-Senats nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des KIT-Senats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des KIT-Senats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 nimmt der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene KIT-Senat oder der nach Satz 3 gewählte KIT-Senat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 15. Dezember 2022 der 15. Juni 2023 und an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.
- (2) § 7 Absatz 5 Satz 1 ist auf die erste, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindende Wahl anwendbar
- (3) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Zuschnitt der Geschäftsbereiche und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bezeichnungen der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben solange erhalten, bis sie auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 in der Fassung dieses Gesetzes geändert werden. Die Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden nicht berührt.

§ 24

Übergangsregelung zu den Bereichen und Bereichsorganen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung errichteten Bereiche sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 sind die Wahlen zu den Bereichsräten auf der Grundlage dieses Gesetzes durchzuführen. Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsräte endet mit dem Zusammentritt der nach Satz 2 gewählten Bereichsräte, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten Bereichsrats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein Bereichsrat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bereichsrats nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des Bereichsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des Bereichsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 nimmt der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene oder der nach Satz 4 gewählte Bereichsrat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 c wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.
- (2) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter vorhanden, die oder der auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 bestellt wurde, so nimmt sie oder er bis zum regulären Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 b wahr. Nachfolgerin oder Nachfolger werden nach den Vorschriften dieses Gesetz gewählt und bestellt. Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter nach Satz 1 können wiedergewählt und wiederbestellt werden.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bereich vorhandenen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, die an diesem Bereich vorhandenen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die an diesem Bereich vorhandenen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher bilden den Bereichsausschuss nach § 11 b Absatz 5 und nehmen dessen Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und

Pflichten wahr, KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane und wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 31. Dezember 2022 Bereichsleiterin oder Bereichsleiter, KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane oder wissenschaftliche Programmsprecherinnen und Programmsprecher neu gewählt, treten sie anstelle der Vorgängerin oder des Vorgängers in die entsprechende Position im Bereichsausschuss ein.

§ 25

Übergangsregelung zu den KIT-Fakultäten

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung errichteten KIT-Fakultäten sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten auf der Grundlage dieses Gesetzes sind so zeitig durchzuführen, dass die neuen KIT-Fakultätsrate bis spätestens zum 31. Dezember 2022 die Wahlen für die Angehörigen der KIT-Dekanate nach Absatz 2 durchführen können. Die Amtszeit der KIT-Fakultätsräte nach Satz 1 endet mit dem Zusammentritt der nach Satz 2 gewählten KIT-Fakultätsräte, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit eines KIT-Fakultätsrats nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor dem 1. Januar 2022, so ist für die Zeit bis zum Zusammentritt des nach Satz 2 neugewählten Bereichsrats, längstens jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ein KIT-Fakultätsrat nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu wählen. Endet die Amtszeit eines KIT-Fakultätsrats nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 2021, so verlängert sich dessen Amtszeit bis zum Zusammentritt des KIT-Fakultätsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Bis zum Zusammentritt des KIT-Fakultätsrats nach Satz 2, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022 nehmen die KIT-Fakultätsräte nach Satz 1 oder der nach Satz 4 gewählte KIT-Fakultätsrat die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 c wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

(2) Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 hat der KIT-Fakultätsrat nach Absatz 1 Satz 2 die Angehörigen des KIT-Dekanats (§ 11 e Absatz 1) nach den Regelungen dieses Gesetzes zu wählen. Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes geltenden Fassung gewählten KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie KIT-Studiendekaninnen und KIT-Studiendekane endet mit dem Amtsantritt der nach Satz 1 gewählten Angehörigen des KIT-Dekanats, spätestens jedoch am 31. Dezember 2022. Endet die Amtszeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Satz 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem Amtsantritt der Angehörigen des KIT-Dekanats nach Satz 2, so führen sie ihr Amt bis zu deren Amtsantritt, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter; in dieser Zeit nehmen sie die Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach § 11 d wahr. Ist die Überleitung nach Artikel 4 Absatz 1 nicht bis spätestens 15. September 2022 vollzogen, so tritt in den vorstehenden Sätzen an die Stelle des 31. Dezember 2022 der 30. Juni 2023.

§ 26

Übergangsregelung zu den HGF-Programmen und Instituten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, auf der Grundlage der Gemeinsamen Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichteten HGF-Programme und -Institute sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher, Institutsleiterinnen und Institutsleiter nehmen ihre Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den § 11 g und 11 h bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit wahr. Die Bestellungen von Nachfolgerinnen und Nachfolgern erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes. Satz 2 gilt für Programmkommissionen entsprechend. Satz 2 gilt auch für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Programmsprecherinnen und Programmsprecher, die nicht die Voraussetzung des § 11 g Absatz 4 Satz 1 erfüllen.

§ 27

Anpassung von Satzungen

Die Gemeinsame Satzung, Wahlordnungen und sonstige Satzungen, die Wahlen, Abwahlen oder Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgern nach den §§ 23 bis 26 betreffen, sind so zeitig den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen, dass Wahlen oder Findungen innerhalb der in den §§ 23 bis 26 vorgegebenen Fristen durchgeführt werden können. Im Übrigen sind Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstige Regelungen bis spätestens 31. Dezember 2022 zu erlassen oder den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 28

Auflösung der Sondervermögen

- (1) Die Auflösung des Sondervermögens Großforschung und des Sondervermögens Universität (§ 18 in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) erfolgt dergestalt, dass sie jeweils mit dem Auflösungszeitpunkt nach Satz 2 ihren Status als Sondervermögen verlieren; ihre Vermögensgegenstände bilden ab diesem Zeitpunkt einheitlich das allgemeine Vermögen des KIT. Der Auflösungszeitpunkt wird vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.
- (2) Das sich zum Zeitpunkt der Auflösung des jeweiligen Sondervermögens, nach Realisation der enthaltenen stillen Reserven und Lasten ergebende Nettovermögen (Eigenkapital) darf ausschließlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe verwendet werden, aus deren Sondervermögen es stammt.
- (3) Vermögensgegenstände, Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gehen mit Auflösung der Sondervermögen auf das allgemeine Vermögen des KIT über; sie gelten grundsätzlich als mit der Aufgabe verknüpft, aus deren Sondervermögen sie stammen. Das Eigenkapital der Großforschungsaufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der Universitätsaufgabe verwendet werden; das Eigenkapital der Universitätsaufgabe darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Finanzierung der Großforschungsaufgabe verwendet werden. Das Stammvermögen nach § 20 Absatz 3 und das allgemeine Vermögen des KIT sind getrennt zu halten.

§ 29

Übergangsregelung zu § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG

Bei Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben, wird ein Wunsch nach einer fortdauernden Speicherung der Daten nach § 20 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 8 Satz 4 LHG in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unterstellt, solange und soweit die Absolventin oder der Absolvent dem KIT gegenüber nicht das Gegenteil erklärt.«

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204, 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschullehrer« die Wörter »nach dem Landeshochschulgesetz« eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - »3. Universitätsprofessoren am KIT, Juniorprofessoren am KIT und Wissenschaftliche Direktoren und Professoren am KIT.«

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Nachwuchsförderung« die Wörter »und am KIT auch für die Mitwirkung an Forschung und Entwicklung nach Maßgabe von § 14a Absatz 1 Nummer 2 des KIT-Gesetzes (KITG) und Mitwirkung an der Gewinnung von Innovationen nach Maßgabe von § 14a Absatz 1 Nummer 3 KITG« eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
 - »Funktionsleistungsbezüge können am KIT auch für die Dauer der Wahrnehmung von organisatorisch ausgewiesenen herausgehobenen Funktionen oder besonderen Aufgaben im KIT vergeben werden, die nicht oder nicht nur hochschulischer Natur sind.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:»Das KIT steht insoweit einer deutschen Hochschule gleich.«
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag ferner übersteigen, wenn ein Professor bereits an seiner bisherigen Hochschule oder am KIT Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag erreichen oder übersteigen und dies erforderlich ist, um den Professor für eine andere deutsche Hochschule oder das KIT zu gewinnen oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule oder das KIT zu verhindern.«
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe »und 2« durch die Angabe »bis 3« ersetzt.
- c) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
 - »Funktionsleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 für nicht hauptamtliche Funktionen am KIT können während der Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe in mehrjährigen Abständen erhöht und dabei neben den individuell in der Funktion erbrachten Leistungen

und der Bedeutung der Funktion im Gesamtgefüge des KIT auch regelmäßige Besoldungsanpassungen angemessen berücksichtigt werden. An nicht hauptamtliche Funktionsträger können keine Funktionsleistungsbezüge im Sinne von § 38 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 als Einmalzahlung gewährt werden.«

- d) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
 - »Vom KIT festgesetzte Leistungsbezüge werden in den Fällen des § 39 Absatz 6 Nummer 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann ruhegehaltfähig, soweit dafür der nach Landesrecht geltende Versorgungszuschlag entrichtet wird.«
- e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschule« die Wörter »oder das KIT« eingefügt.
- 3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Für das KIT gilt der für die Universitäten maßgebliche Besoldungsdurchschnitt entsprechend.«
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort »sowie« die Wörter »die auf Stellen der Universitätsaufgabe geführten hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien« eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Mittel Dritter den Hochschulen« die Wörter »oder dem KIT« eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - »3. soweit Planstellen am KIT, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Vergaberahmens einzubeziehen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss dauerhaft alle hierauf entfallenden Kosten umfassen, die durch die konkrete Besetzung entstehen. Dies muss vor der jeweiligen Besetzung der Stelle vom Mittelgeber verbindlich zugesagt werden.«
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter »oder einer Personalkostenerstattung nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG)« gestrichen und nach den Wörtern »jeweilige Hochschule« die Wörter »oder für das KIT« eingefügt.
- 4. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »oder der Vorstand des KIT« gestrichen.

- b) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Juniorprofessoren am KIT entsprechend. Zuständig für die Vergabe der Zulagen ist der Vorstand des KIT.«
- 5. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »für Hochschullehrer« gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschullehrern« die Wörter »nach dem Landeshochschulgesetz« eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - »(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschullehrer am KIT, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben aus dem Bereich der Universitäts- oder Großforschungsaufgabe des KIT einwerben und diese Vorhaben durchführen. An die Stelle des besonderen Landesinteresses im Sinne des Absatzes 2 tritt das besondere Interesse des KIT, das durch den Aufsichtsrat festgestellt wird.«
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach Wörtern »jeweilige Hochschule« die Wörter »oder für das KIT« eingefügt.
- 6. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 61

Zulage für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen bei Großforschungsaufgaben des KIT«

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Universitätsprofessoren am KIT, die unbefristete Leitungsfunktionen in der Großforschungsaufgabe des KIT nach Maßgabe des KITG wahrnehmen, kann hierfür aus Mitteln der Großforschungsaufgabe für die Dauer der Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (KIT-Funktionszulage) bis zur Höhe von 1 500 Euro pro Monat bewilligt werden.«
- 7. Die Anlage 4 (zu § 37) Landesbesoldungsordnung W wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Besoldungsgruppe W 1 wird nach der Amtsbezeichnung »Professor als Juniorprofessor¹⁾« folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 des KITG«
 - b) Die Besoldungsgruppe W2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung »Kanzler der ...^{2) 3)}« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

»KIT-Dekan einer KIT-Fakultät¹⁾

als hauptamtlicher KIT-Dekan nach § 11 e KITG in Verbindung mit § 24 des Landeshochschulgesetzes«

- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Universitätsprofessor¹⁾« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Universitätsprofessor am KIT¹¹ als Hochschullehrer nach § 14 des KITG«
- Die Besoldungsgruppe W3 wird wie folgt ge\u00e4ndert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung »Kanzler der ...^{1) 2)}« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »KIT-Dekan einer KIT-Fakultät¹⁾
 als hauptamtlicher KIT-Dekan nach § 11 e
 KITG in Verbindung mit § 24 des Landeshochschulgesetzes«
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung »Universitätsprofessor⁵⁾« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Universitätsprofessor am KIT⁵⁾ als Hochschullehrer nach § 14 des KITG«
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung »Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie« wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
 - »Wissenschaftlicher Direktor und Professor am KIT

als Bereichsleiter nach § 11 b KITG«

Artikel 3

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern »Besoldungsgruppen W 2 und W 3« die Wörter »sowie an Universitätsprofessoren am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien am KIT in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3« eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »für die Hochschule« die Wörter »oder für das KIT« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern »im Inland« die Wörter »oder an das KIT« eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern »jeweilige Hochschule« die Wörter »oder das KIT« und nach dem Wort »Bestimmungen« die Wörter »oder des KITG« eingefügt.

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung« gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW können für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, gewährt werden.«

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern »Veranlassung der Hochschule« werden die Wörter »oder des KIT« und nach den Wörtern »oder die Hochschule« werden die Wörter »oder das KIT« eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Hochschule« die Wörter »oder des KIT« eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Hochschule« die Wörter »oder das KIT« eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort »Hochschule« die Wörter »oder das KIT« und nach dem Wort »Bestimmungen« die Wörter »oder des KITG« eingefügt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »oder beim KIT« angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Karlsruher Institut für Technologie (KIT)« durch das Wort »KIT« ersetzt und nach den Wörtern »Vorstandsmitglieder des KIT,« die Wörter »Bereichsleiter am KIT,« eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder beim KIT gewährt werden.«
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »jeweilige Hochschule« die Wörter »oder das KIT« und nach dem Wort »Bestimmungen« die Wörter »oder des KITG« eingefügt.
- 5. In § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern »den der Hochschule« die Wörter »oder dem KIT« und nach den Wörtern »Vergabepraxis der Hochschule« die Wörter »oder des KIT« eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Besonderheiten« die Wörter »sowie die Besonderheiten des KIT« eingefügt.

- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort »Bestimmungen« werden die Wörter »und die Bestimmungen des KITG« eingefügt.
 - bb) Das Wort »Mitbestimmungsrechte« wird durch das Wort »Mitwirkungsrechte« ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern »An Universitäten« die Wörter »und am KIT, soweit Stellen betroffen sind, die aus Mitteln der Universitätsaufgabe finanziert werden,« eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschulen« die Wörter »und für das KIT« eingefügt.
- 7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »jeweilige Hochschule« die Wörter »und für das KIT« und nach den Wörtern »den Hochschulen« die Wörter »und dem KIT« eingefügt.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Professoren« die Wörter »nach dem Landeshochschulgesetz« eingefügt.
 - bb) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:»Das KIT hat insoweit die Bestimmungen des KITG zu berücksichtigen.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Universitätsprofessoren am KIT und Juniorprofessoren am KIT, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben aus dem Bereich der Universitätsoder Großforschungsaufgabe des KIT einwerben und diese Vorhaben durchführen.«
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Im neuen Absatz 4 werden nach den Wörtern »einer Hochschule« die Wörter »nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen« eingefügt und die Wörter »hochschulrechtlichen Bestimmungen« durch die Wörter »Bestimmungen des KITG« ersetzt.
- 9. In der Überschrift des § 9 werden die Wörter »und des KIT« angefügt.

Artikel 4

Beamtenrechtliche Überleitungen

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels am KIT im Amt befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet und führen die

- neue Amtsbezeichnung. Ihre Dienstaufgaben bestimmen sich weiterhin nach § 14 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine anderweitige Regelung getroffen wird. Darüber hinausgehende Aufgaben eines Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1 KITG in der Fassung dieses Gesetzes können einvernehmlich übertragen werden. Für Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung C kw, die bisher Aufgaben der Großforschung als Nebentätigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wahrgenommen haben, findet § 15 Absatz 3 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (2) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW oder Zulagen für Juniorprofessoren oder Juniordozenten nach § 59 LBesGBW gewährt werden, sind diese nach Maßgabe der an diesem Tag geltenden Vorschriften für den verbleibenden Bewilligungszeitraum fortzuzahlen. Sie gelten als im neuen Amt gewährt.
- (3) Forschungs- und Lehrvorhaben, für die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW oder nach Ziffer 7 der Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF) aus Drittmitteln bewilligt sind oder gewährt werden, werden nach Maßgabe der an diesem Tag geltenden Vorschriften fortgeführt und abgerechnet. Dies gilt auch bei einer Überleitung nach Absatz 1 bis zum Auslaufen des jeweiligen konkreten Vorhabens.
- (4) Soweit am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels KIT-Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW gewährt werden, sind diese in Höhe des am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zustehenden Betrages fortzuzahlen, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Universitätsprofessoren, die im Universitätsbereich des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beurlaubt waren, um im Großforschungsbereich des KIT hauptberuflich Aufgaben als leitende Wissenschaftler wahrzunehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Mit der Überleitung nach Absatz 1 wird die Beurlaubung aufgehoben. Die im Dienstvertrag mit dem Großforschungsbereich vereinbarten Dienstaufgaben werden Dienstaufgaben des Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden.

Wenn diese Professoren des KIT zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eine höhere Gesamtvergütung erhalten haben, als nach der Überleitung im Beamtenver-

hältnis, wird eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage aus Mitteln der Großforschungsaufgabe gewährt. Das KIT prüft die Voraussetzungen und veranlasst nach Beschlussfassung durch den Vorstand die Auszahlung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Diese Ausgleichszulage wird in Höhe der Differenz der Bruttogesamtbesoldung und der Bruttogesamtvergütung im Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überleitung gewährt. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Bruttogesamtbesoldung um den Erhöhungsbetrag.

(6) Professoren, die zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ganz von den Pflichten nach § 46 LHG freigestellt sind, um dafür Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich im Hauptamt zu übernehmen, werden auf Stellen überführt, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden. Bei teilweise hierfür freigestellten Professoren verbleibt es bei der teilweisen Erstattung der Besoldungsausgaben entsprechend § 15 Absatz 2 KIT in der am Tag vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes geltenden Fassung. Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden, zu überführen. Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT nach § 14 a Absatz 1 Nummer 2 und 3 KITG. Darüber hinausgehende Aufgaben können einvernehmlich übertragen werden.

(7) Mit der Überleitung nach Absatz 1 werden Aufgaben, die nach § 15 Absatz 3 KITG in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Nebenamt übertragen waren, Dienstaufgabe des Universitätsprofessors am KIT. Professoren, denen zum Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 übertragen waren, werden auf Stellen überführt, die aus der Universitätsaufgabe finanziert werden. Dem KIT wird gestattet, diese Professoren mit ihrem Einverständnis stattdessen auf Stellen zu überführen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden.

Anlage (zu Artikel 4)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige	Neue Amtsbezeichnung	Neue
		Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe
1	Professor als Juniorprofessor ¹⁾	W 1	Professor als Juniorprofessor am KIT	W 1
			als Hochschullehrer nach § 14 KITG	
	(wenn am KIT)			
2	Universitätsprofessor ¹⁾	W 2	Universitätsprofessor am KIT ¹⁾	W 2
			als Hochschullehrer nach § 14 KITG	
	(wenn am KIT)			
3	Universitätsprofessor ⁵⁾	W 3	Universitätsprofessor am KIT ⁵⁾	W 3
			als Hochschullehrer nach § 14 KITG	
	(wenn am KIT)			

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1046, 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort »Hochschullehrer« wird das Komma gestrichen und es werden die Wörter »und Hochschullehrer am KIT,« eingefügt.
 - bbb) Nach den Wörtern »sowie Akademische Mitarbeiter« wird das Komma gestrichen und die Wörter »und Akademische Mitarbeiter am KIT,« eingefügt.
 - ccc) Nach dem Wort »denen« wird das Wort »jeweils« eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »findet« die Wörter »keine Anwendung« eingefügt und nach den Wörtern »eingestellt werden sollen« die Wörter », keine Anwendung« gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
 - »3. Akademische Mitarbeiter am KIT, soweit sie nicht unter Absatz 1 Nummer 1 fallen,
 - a) als Doktoranden angenommen sind oder nach Abschluss der Promotion bis zu einer Dauer von drei Jahren jeweils zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung oder
 - b) erstmalig«
 - cc) Satz 2 wird gestrichen.
- 2. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - »a) die Einrichtungen, Institute und sonstigen Stellen des KIT in Garmisch-Patenkirchen,«
 - b) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter »Vorsitzende des Vorstands« durch das Wort »Vorstandsvorsitzende« ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - »9. In den Personalangelegenheiten nach § 75 Absatz 1 Nummern 1, 4, 6 bis 8 und 11, Absatz 2

und Absatz 3 Nummer 2, 3, 5 bis 7 und 14 der Akademischen Mitarbeiter am KIT im Sinne von § 99 Absatz 2 Nummer 3 wird, auch in Verfahren nach § 76 Absatz 6 Satz 2 und § 82 Absatz 4 Satz 2, an Stelle der Vorlage nach § 77 oder § 83 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des Akademischen Mitarbeiters am KIT bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von § 76 Absatz 1, 5 bis 9, §§ 80 und 82 Absatz 4 bis 6 abweichendes Verfahren vereinbart werden.«

Artikel 6

Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Artikel 2 § 3 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

»§ 3

Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

- (1) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ist zuständig für die Angelegenheiten des KIT nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg, der Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz, der Nachversicherung und der Versorgungslasten in dem für die Universitäten des Landes geltenden Umfang. Das gilt auch für die Beamtinnen und Beamte, die aus Mitteln der Großforschung finanziert werden. Die Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gilt sinngemäß. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg handelt insoweit für das KIT. Die Dokumentation erfolgt für die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Beamten nach § 17 Absatz 2 KITG gesondert.
- (2) Die Finanzierung der durch die Arbeitgeberstellung und die durch die Dienstherrneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen richtet sich, soweit sie die Universitätsaufgabe betreffen, nach den für die Universitäten des Landes geltenden Regelungen. Soweit die in Satz 1 genannten Verpflichtungen die Großforschungsaufgabe betreffen, richten sich diese nach den Regelungen des KITG und sonstigen für das KIT geltenden Bestimmungen.
- (3) Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg finden Anwendung.«

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des KIT-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung jeweils geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 wird vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Festsetzung eines Überleitungszeitpunktes setzt voraus, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Überleitung geschaffen sind und die Mitfinanzierung des Bundes für die übergeleiteten und danach eingestellten Personen, die auf Stellen in der Großforschungsaufgabe geführt und finanziert werden, gesichert ist.
- (3) §§ 14 und 15 des KIT-Gesetzes in der vor Inkrafttreten nach Absatz 1 geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 nach Absatz 2 weiterhin entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass das Land die dem Universitätsbereich nach § 15 Absatz 2 Satz 3 und 6 KIT-Gesetz zustehenden Erstattungen vereinnahmt; als Großforschungsbereich gilt die Großforschungsaufgabe, als Universitätsbereich gilt die Universitätsaufgabe.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG)

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen, Dienstgänge und für Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung (Reisekostenvergütung) der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Richterinnen und Richter des Landes, sowie der zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. Es regelt auch die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld).
- (2) Die Reisekostenvergütung umfasst
- 1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4),
- 2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
- 3. Tagegeld bei Dienstreisen (§ 6),
- 4. notwendige Mehraufwendungen bei Dienstgängen (§ 6),
- 5. Übernachtungsgeld (§ 7),
- 6. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
- 7. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9) und
- 8. Erstattung sonstiger Kosten (§ 10).

§ 2

Dienstreisen und Dienstgänge

- (1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Die Anordnung oder Genehmigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist.
- (2) Dienstgänge sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am Dienst- oder

Wohnort, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Für Dienstreisen von Richterinnen oder Richtern zur Wahrnehmung von richterlichen Amtsgeschäften oder zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums oder eines anderen vergleichbaren Gerichtsverfassungsorgans, dem sie angehören, bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung. Dasselbe gilt für Dienstreisen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesdatenschutzgesetz und für Dienstreisen der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Auslagen. Dies gilt auch bei Reisen zum Zweck der Ausbildung.
- (2) Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst zu bestimmen. Abweichend davon kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise anordnen, wenn die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten oder beendet wird, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung (§ 4) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 5) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangsund/oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.
- (3) Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der Wahl der Beförderungsmittel frei. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekostenvergütung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 10 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise geendet hätte. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs

- Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Die Dienstreisenden sind verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
- (6) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben die Dienstreisenden nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht eine andere Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn die Dienstreisenden auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.
- (7) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann für ihren Geschäftsbereich hiervon Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen. Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen nach Absatz 4 sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Das Finanzministerium kann hiervon durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen bestimmen.
- (2) Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrtoder Flugkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten
 wären, werden bei einem Grad der Behinderung von
 mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser
 Klasse rechtfertigt.
- (3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, ein Taxi oder ein Fahrzeug im Rahmen eines Carsharing-Modells benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim

Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen eines Carsharing-Modells erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung.

(4) Die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung und Bediensteten der Landesministerien sowie der jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der bestehenden Entscheidungen der Landesregierung zu leisten. Gleiches gilt für die staatlichen Hochschulen. Bei Flügen, die bei Projekten staatlicher Hochschulen aus Drittmitteln bezahlt werden, fällt eine Ausgleichszahlung an, sofern Vorgaben der Drittmittelgeber einer entsprechenden Verwendung nicht entgegenstehen.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (2) Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.
- (3) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

§ 6

Tagegeld

- (1) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise 24 Euro. Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer von mehr als 8 Stunden 6 Euro und bei einer Dienstreisedauer von mehr als 14 Stunden 12 Euro.
- (2) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte oder Beginn oder Ende wurde an der Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

- (3) Für Dienstgänge besteht kein Anspruch auf Tagegeld nach Absatz 1. Bei Dienstgängen von mehr als acht Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe des Tagegeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet.
- (4) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem ihnen zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittagessen und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und hierfür das Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 7

Übernachtungsgeld

- (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro im Inland und 30 Euro im Ausland. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.
- (2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt
- für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- 2. für die Dauer des Aufenthalts in einer Wohnung der oder des Dienstreisenden,
- bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft von Amts wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder
- 4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 8

Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als sieben Tage, so wird vom achten Tag an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tag an bei einer Abordnung zu gewähren wäre. Zu den Aufenthaltstagen zählen alle Tage zwischen dem Anreisetag und dem Abreisetag.

Aufwands- und Pauschvergütung

- (1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 8 Satz 1 und 2 entsprechend den notwendigen Aufwendungen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden.
- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 10

Erstattung sonstiger Kosten

- (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.
- (2) Entfallen Dienstreisen aus Gründen, die von den Dienstreisenden nicht zu vertreten sind, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld (§ 6) für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsgeld für auswärtiges Verbleiben erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 7) gewährt.
- (2) Für Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die zumindest teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.
- (3) Werden Dienstreisen mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden, wird die Reise-kostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

- (4) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise am Urlaubsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 3 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen.
- (5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubs- oder Aufenthaltsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.
- (6) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.
- (7) Erkranken Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.
- (8) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 12

Auslandsdienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland. Dabei muss mindestens ein Geschäftsort im Ausland liegen.
- (2) Für Auslandsdienstreisen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 11 entsprechend.
- (3) Abweichend von den §§ 6 und 7 werden Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) gewährt.
- (4) Das Tage- und Übernachtungsgeld wird für das Land gewährt, das die Dienstreisenden vor Mitternacht Ortszeit zuletzt erreichen. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor Mitternacht zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes im Ausland gewährt.
- (5) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Bei Schiffsreisen gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach Absatz 3 vom

15. Tag an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde kann in begründeten Fällen von der Ermäßigung absehen. Anstelle des pauschalen Übernachtungsgeldes werden ab dem 15. Tag die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

§ 13

Trennungsgeld

- (1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Dasselbe gilt für die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde und der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als der Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleich. Das Finanzministerium wird ermächtigt eine Rechtsverordnung zur Regelung des Trennungsgeldes zu erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Abordnungen im Rahmen der Ausbildung. Der für die Ausbildung maßgebliche Dienstort wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bestimmt. Satz 1 gilt auch bei Abordnungen im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung notwendig sind.

§ 14

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 5 und 7 Absatz 1 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- (2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das Finanzministerium.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937, 943) geändert worden ist, die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2015 (GBl. S. 1057) geändert worden ist,

und die Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 4. März 1975 (GBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 409, 411) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die bis zum 31. Dezember 2021 angetreten werden, gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, der Auslandsreisekostenverordnung des Landes und die Verordnung des Finanzministeriums über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen jeweils in der Fassung vom 31. Dezember 2021. Dies gilt auch, wenn die Dienstreise bis zum 31. Dezember 2021 angetreten wurde und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus andauert.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABI. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vom 17. Dezember 2013 geändert worden ist, ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Haftungsbeschränkung

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes

Das Zweckentfremdungsverbotsgesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 484) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - »1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,«
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,«

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Registrierungspflicht, Anzeigepflicht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer, die Verwalter und die Vermittler haben der Gemeinde auf Anforderung im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachenbasis beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Gemeinde beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinn des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Auf der Grundlage dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Satzungen wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung).
- (2) Die Gemeinden werden ermächtigt, für das Anbieten und Bewerben von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs, insbesondere auf Internetportalen, eine Registrierungspflicht einzuführen. Der Registrierungspflicht unterfällt der nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Wohnraum, der für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird. Wird Wohnraum für diesen Zweck genutzt, hat der dinglich Verfügungsberechtigte dies mit seinem Vor- und Familiennamen, seiner Anschrift, seinem Geburtsdatum, der Belegenheit des Wohnraums und dem verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer bei der zuständigen Gemeinde vorab anzuzeigen. Die Gemeinde teilt dem Anzeigenden eine Registrierungsnummer mit. Diese muss beim Anbieten und Bewerben des für diesen Zweck genutzten Wohnraums stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar angegeben werden. Näheres zum Verfahren regeln die Gemeinden.
- (3) Haben die Gemeinden eine Registrierungspflicht nach Absatz 2 eingeführt, können sie zusätzlich eine Anzeigepflicht für jede einzelne Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs vorsehen. Der dinglich Verfügungsberechtigte hat jede einzelne Überlassung von Wohnraum für diesen Zweck der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Näheres zum Verfahren, insbesondere zum Zeitpunkt der Anzeige, regeln die Gemeinden.«

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Anordnungen und Sofortvollzug

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.
- (2) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.«
- 4. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- ohne eine Genehmigung, die nach einer aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Satzung erforderlich ist, Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zuführt,
- 2. entgegen § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
- 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unzutreffend vornimmt,
- 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 die Registrierungsnummer nicht, unzutreffend oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt,
- 5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 die erforderliche Anzeige nicht oder unzutreffend vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 100000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBI. S. 161), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Diese setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung per Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle kann lediglich bei Unklarheit über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden. Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht, kann durch die Schiedsstelle nicht bewertet werden. Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die Schiedsstelle jedoch verpflichtend anzurufen. Dies gilt nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens eine Woche nach Anrufung. Wird die Schiedsstelle

erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch «

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »acht« durch das Wort »neun« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 1 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen.«

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge der Beschäftigten nach Absatz 1 gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch.«

d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Schiedsstelle angerufen worden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch. Sind im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigt, entfällt die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Gründe einer Ablehnung. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 6 wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 verfahren. Satz 6 gilt nicht, wenn die oder der antragstellende Beschäftige die schriftliche oder elektronische Darlegung der Ablehnungsgründe verlangt. Die Einforderung einer schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Ablehnungsgründe muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden.«

e) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach § 1 Absatz 1 Satz 2, es sei

denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.«

- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - »(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Formulare einzuführen für:
 - 1. die Beantragung von Bildungszeit nach Absatz 1,
 - die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 4 sowie
 - 3. den Teilnahmenachweis nach Absatz 5.

Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, müssen diese verwendet werden. Die Formulare können sowohl schriftlich als auch elektronisch genutzt werden.«

- 3. § 11 wird aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG)

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Öffentliche Aufgabe Bürgerbeteiligung, Zweck des Gesetzes

(1) Zweck der dialogischen Bürgerbeteiligung ist es, Bedürfnisse, die innerhalb der Bevölkerung für ein konkretes Thema oder Vorhaben bestehen, zu erkunden. Dies geschieht durch Dialoge der Behörde mit der Öffentlichkeit. Das Ergebnis der dialogischen Bürgerbeteiligung wird in einem Bericht festgehalten. Dieser ist für die zuständigen Stellen nicht bindend.

- (2) Die dialogische Bürgerbeteiligung ist ein informeller Teil des Verwaltungshandelns und kann außerhalb, vor oder neben einem Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.
- (3) Die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung ist in verschiedenen Formaten möglich, insbesondere geeignet sind Diskussionsforen, Runde Tische oder Konferenzen.
- (4) Die dialogische Bürgerbeteiligung ist eine öffentliche Aufgabe, die freiwillig wahrgenommen werden kann.

Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Behörden im Sinne von § 1 LVwVfG können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für konkrete Themen oder Vorhaben eine dialogische Bürgerbeteiligung durchführen.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung liegt im Ermessen der Behörden. Es besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung.
- (3) Gesetzliche Verfahrensvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.
- (4) Die Behörde hat die Absicht, eine dialogische Bürgerbeteiligung durchzuführen, mindestens drei Wochen vor der Einladung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu veröffentlichen. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde geschehen. Sie hat dabei das konkrete Thema oder Vorhaben, zu dem es eine dialogische Bürgerbeteiligung geben soll, sowie die Dialogabsicht und das Dialogformat darzulegen.
- (5) Die dialogische Bürgerbeteiligung kann mit zufällig nach bestimmten Kriterien aus dem Melderegister ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt aus einer Teilmenge der Bevölkerung heraus. Als Auswahlkriterien können nur die in § 34 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten genutzt werden, dies stellt keine gleichheitswidrige Diskriminierung dar. Die Teilmenge soll so groß sein, dass voraussichtlich mindestens 1.000 Personen enthalten sind. Soweit diese Größe einer Personenzahl im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde voraussichtlich nicht erreicht werden kann, kann die Teilmenge auf einen örtlich größeren Bereich und bei Bedarf das ganze Land ausgedehnt werden, soweit dies die Erreichung des mit der konkreten dialogischen Bürgerbeteiligung verfolgten Zwecks zwingend erfordert und Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich Personen in die Teilmenge einbezogen werden sollen, nicht widersprechen.
- (6) Die zufällig ausgewählten Personen sind unter Mitteilung der Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) schriftlich zu fragen, ob sie an der dialogischen Bürgerbe-

teiligung teilnehmen möchten. Den möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine Frist zur Antwort zu setzen. Es steht den Angeschriebenen frei, ohne Antwort oder ohne Angabe von Gründen, der Einladung nicht zu folgen. Hierauf ist in dem Anschreiben hinzuweisen. Die Behörde kann aus den Zusagen der ausgewählten Personen eine erneute Teilmenge bilden, um die Teilnehmerzahl praktikabel zu halten. Bei der Auswahl der Zusagen hat die Behörde auf die für die Zufallsauswahl definierten Kriterien zu achten und erneut durch Los auszuwählen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.

§ 3

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung darf die Behörde die erforderlichen Daten aus dem Melderegister erheben (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BMG). Hierfür muss sie gegenüber der Meldebehörde in Textform darlegen, nach welchen Auswahlkriterien und für welche dialogische Bürgerbeteiligung die Daten erhoben werden sollen. Die Veröffentlichung im Sinne von § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes muss dabei bereits erfolgt sein.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Durchführung des jeweiligen Beteiligungsformates verarbeitet werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Teilnahme erfolgt.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Beteiligungsformates zu löschen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
HAUK HERMANN

Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in der Zeit vom 23. bis 29. Oktober 2020 unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Der Tag, an dem der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nach seinem § 35 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 gegenstandslos wird.
- (3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 8 außer Kraft, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass das Land Baden-Württemberg den Staatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 4 Satz 2 kündigt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland.

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: »die Länder« genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

(Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)¹

Vom 29. Oktober 2020

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.
- 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
- 5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.
- (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 5, 6, 7 bis 8 d, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6, 7 bis 8 d und 23 sowie die Vorschriften des Siebten und Zehnten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.
- (4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6, 7 bis 8 d und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 9a und 23 sowie die Vorschriften des Achten und Zehnten Abschnitts.
- (6) Für Sportwetten gelten nur die §§ 1 bis 9a, 21, 21a und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

- (7) Für virtuelle Automatenspiele gelten nur die §§ 1 bis 9 a, 22 a und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (8) Für Online-Poker gelten nur die §§ 1 bis 9a, 22b und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (9) Für Online-Casinospiele gelten nur die §§ 1 bis 4, 5 bis 9 a, 22 c und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (10) Für Lotterien gelten nur die §§ 1 bis 4, 5 bis 10, 12 bis 18, 22 und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts.
- (11) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Medienstaatsvertrages) gilt nur § 11 des Medienstaatsvertrages.

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf einen zukünftigen Vorgang während eines Sportereignisses, auf das Ergebnis eines Sportereignisses oder auf das Ergebnis von Abschnitten von Sportereignissen. Ein Sportereignis ist ein sportlicher Wettkampf zwischen Menschen nach definierten Regeln. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.
- (1a) Virtuelle Automatenspiele sind im Internet angebotene Nachbildungen terrestrischer Automatenspiele. Online-Casinospiele sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet. Online-Poker ist jede Variante des Pokerspiels ohne Bankhalter, bei denen verschiedene natürliche Personen im Internet an einem virtuellen Tisch gegeneinander spielen.
- (2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.
- (3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).
- (4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.
- (5) Annahmestellen und Lotterieeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 und 3 eingegliederte Vermittler.
- (6) Wettvermittlungsstellen sind in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln.
- (7) Örtlichkeiten von Buchmachern sind solche im Sinne des § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes. Sie können in die Vertriebsorganisation von Pferdewettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen des Wettveranstalters sein. Die Regelungen für Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz bleiben unberührt.

- (8) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer ohne Annahmestelle, Lotterieeinnehmer, Wettvermittlungsstelle oder Örtlichkeit eines Buchmachers zu sein,
- 1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter von Lotterien vermittelt oder
- Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter von Lotterien – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.
- (9) Eine Spielhalle im Sinne dieses Staatsvertrages ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, dient

Allgemeine Bestimmungen zur Erlaubniserteilung

- (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten. Bietet ein Veranstalter oder Vermittler von öffentlichen Glücksspielen neben unerlaubtem Glücksspiel auch sonstige Leistungen in der Weise an, die es am Zahlungsverkehr Beteiligten nicht ermöglicht, den Zahlungsverkehr vollständig unterscheidbar und getrennt nach den Angeboten abzuwickeln, ist die Mitwirkung am Zahlungsverkehr auch für die sonstigen Leistungen verboten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden.
- (3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Teilnahme von Minderjährigen an Ausspielungen nach dem Dritten Abschnitt auf Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, wenn der Gewinn ausschließlich in Waren von geringem Wert besteht.
- (4) Eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet darf nur für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker erteilt werden. Im Übrigen sind das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten.
- (5) Die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 4 Satz 1 für öffentliche Glücksspiele im Internet setzt voraus, dass keine Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung sowie, wenn eine Verpflichtung nach § 8 besteht, durch Abgleich mit der Sperrdatei gewährleistet.
- 2. Spielern werden durch den Veranstalter, den Vermittler, deren Beschäftigte oder durch von diesen beauftragten Dritten keine Darlehen gewährt; für Darlehen darf auf der Internetdomain des Veranstalters oder Vermittlers nicht geworben oder sonst darauf verwiesen oder verlinkt werden (Kreditverbot). Bei Lotterien in Form des Gewinnsparens nach § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt dies nur für Darlehen, die für die Teilnahme an Glücksspielen gewährt werden.

- 3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.
- 4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und umzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.
- 5. Über dieselbe Internetdomain dürfen unterschiedliche Glücksspielformen nur angeboten werden, wenn für jede Glücksspielform ein selbstständiger und grafisch jeweils voneinander abgetrennter Bereich eingerichtet wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Abweichend davon dürfen Sportwetten und Pferdewetten miteinander in einem Bereich derselben Internetdomain angeboten werden. In einem Bereich darf für die Glücksspiele in den anderen Bereichen nicht geworben oder sonst zum Spiel in den anderen Bereichen aufgefordert werden. Nach Teilnahme an einem Glücksspiel in einem Bereich ist frühestens nach Ablauf einer Minute die Teilnahme in einem anderen Bereich desselben Erlaubnisinhabers zulässig; während dieser Zeit ist keine Teilnahme an unentgeltlichen oder Demo-Spielen möglich und es sind im Sozialkonzept näher zu beschreibende Hinweise zu den Gefahren von und zur Prävention vor Spielsucht sowie Hinweise auf Beratungsangebote anzuzeigen, die der Spieler vor Teilnahme in dem anderen Bereich bestätigen muss. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass erzielte Gewinne aus einem Bereich erst nach Ablauf einer Wartefrist von einer Stunde für Glücksspiele in anderen Bereichen genutzt werden können. Satz 4 gilt entsprechend für den Wechsel zwischen verschiedenen Internetdomains desselben Erlaubnisinhabers.
- 6. Die sich aus den §§ 6a bis 6j und die sich aus diesem Staatsvertrag und anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Anforderungen werden eingehalten.
- (6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien im Internet haben der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4 a

Besondere Erlaubnisvoraussetzungen für Sportwetten, Online-Poker und virtuelle Automatenspiele

- (1) Eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker und von virtuellen Automatenspielen darf nur erteilt werden, wenn
- 1. (erweiterte Zuverlässigkeit)
 - a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Antragsteller vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstigen Kapitalgeber und bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben,
 - b) der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen,
 - c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist,
 - d) weder der Antragsteller selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen noch eine den Antragsteller beherrschende Person noch eine von der den Antragsteller beherrschenden Person beherrschte Person unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt,

2. (Leistungsfähigkeit)

- a) der Antragsteller über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet,
- b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist,
- c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind,
- 3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)
 - a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,
 - b) der Antragsteller einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.
 - c) der Antragsteller, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b besitzt,
 - d) der Antragsteller für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt und
 - e) der Antragsteller Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt.
- (2) Sonstige Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis bleiben unberührt.

§ 4 b

Erlaubnisverfahren für Sportwetten, Online-Poker und virtuelle Automatenspiele

- (1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker oder virtuellen Automatenspielen wird auf Antrag erteilt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
- 1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder der Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers sowie Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
- eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
- 3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger und gesperrter Spieler,

- eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabenpflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
- eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
- eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln, und
- eine Erklärung des Antragstellers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Antragsteller zur Prüfung der in Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4 a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Erlaubnisverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrags bezieht, so hat der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.
- (3) Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Erlaubnisverfahrens der zuständigen Behörde in Textform anzuzeigen.

§ 4 c

Erlaubniserteilung bei Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen

- (1) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker oder virtuellen Automatenspielen schriftlich mit Wirkung für alle Länder; bei erstmaliger Erteilung an den Antragsteller wird sie für eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für eine Dauer von sieben Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine kürzere Dauer festlegen. Die Erlaubnis darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.
- (2) In der Erlaubnis sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldneri-

schen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Erlaubnis erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes eines Monats, maximal auf 50 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4 d

Pflichten; Aufsichtliche Maßnahmen bei Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen

- (1) Der Inhaber einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker oder virtuellen Automatenspielen ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4 b findet entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4 a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.
- (2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Erlaubnisinhaber und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Erlaubnis zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 sind der Erlaubnisinhaber und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 10 jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Erlaubnis vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Erlaubnisinhaber zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.
- (4) Verletzt ein Erlaubnisinhaber eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht oder die nach § 4c Absatz 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
- 1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
- 2. Aussetzung der Erlaubnis für drei Monate,
- Reduzierung der Dauer der Erlaubnis um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
- 4. Widerruf der Erlaubnis.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Erlaubnisinhaber selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Absatz 4 Satz 3 ist anwendbar.

§ 5

Werbung

- (1) Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 dürfen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen für die erlaubten Glücksspiele werben und Sponsoring betreiben. Sie können Dritte mit der Durchführung der Werbung beauftragen. In der Erlaubnis nach § 4 sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere im Fernsehen und im Internet einschließlich fernsehähnlichen Telemedien und Video-Sharing-Diensten, sowie zu Pflichthinweisen festzulegen. Werbung über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 4 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten im Hinblick auf § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Telekommunikation innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 4 erfasst.
- (2) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel darf den Zielen des § 1 nicht zuwiderlaufen. Die Werbung darf nicht übermäßig sein. Bei der Werbung für einzelne Glücksspiele dürfen besondere Merkmale des jeweiligen Glücksspiels herausgehoben werden. Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Soweit möglich, sind Minderjährige als Empfänger von Werbung auszunehmen. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten. In der Werbung dürfen die Ergebnisse von Glücksspielen nicht als durch den Spieler beeinflussbar und Glücksspiele nicht als Lösung für finanzielle Probleme dargestellt werden. Werbung, die den Eindruck erweckt, ein redaktionell gestalteter Inhalt zu sein, ist unzulässig.
- (3) Täglich zwischen 6 Uhr und 21 Uhr darf keine Werbung im Rundfunk und Internet für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele erfolgen; Absatz 4 bleibt unberührt. Unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen ist auf dem übertragenden Kanal Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis nicht zulässig. Werbung für Sportwetten mit aktiven Sportlern und Funktionären ist unzulässig.
- (4) In Sportstätten ist Werbung für Glücksspiele nur in Form der Dachmarkenwerbung auf Trikots und Banden sowie ähnlichen Werbemitteln erlaubt.
- (5) An einzelne Personen adressierte Werbung für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nach § 8 Absatz 2 nicht teilnehmen dürfen, darf nur erfolgen, wenn eine vorherige Einwilligung des vorgesehenen Empfängers zu dem Empfang von Werbung und zur Abfrage der Sperrdatei durch den Werbenden vorliegt. Persönlich adressierte Werbung für diese Glücksspiele an gesperrte Spieler ist unzulässig. Werbende sind verpflichtet, vor dem Versand solcher Werbung, insbesondere durch die Post oder per E-Mail, durch Abgleich mit der Sperrdatei sicherzustellen, dass der Empfänger kein gesperrter Spieler ist. Ergibt der Abgleich, dass ein Spieler gesperrt ist, gilt eine zuvor erteilte Einwilligung im Sinne des Satzes 1 gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler als widerrufen.
- (6) Für Werbung für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nach § 8 Absatz 2 nicht teilnehmen dürfen, im Internet, insbesondere in Form von Affiliate-Links,

darf keine variable, insbesondere umsatz-, einzahlungs- oder einsatzabhängige, Vergütung vereinbart oder gezahlt werden. Live-Zwischenstände von Sportereignissen dürfen nicht mit der Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis verbunden werden; davon unberührt bleibt die Anzeige von Live-Zwischenständen zu Wettangeboten auf der eigenen Internetseite eines Wettanbieters.

(7) Werbung und Sponsoring für unerlaubte Glücksspiele sind verboten.

§ 6

Sozialkonzept

- (1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.
- (2) Zu diesen Zwecken haben die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen Sozialkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Die Sozialkonzepte sind differenziert auf die verschiedenen Glücksspielformen abzustimmen und müssen mindestens folgende Inhalte enthalten:
 - 1. Benennung von Beauftragten für das Sozialkonzept beim Erlaubnisinhaber gemäß § 4 und bei terrestrischen Glücksspielangeboten zusätzlich die Benennung einer verantwortlichen Person vor Ort;
- 2. Berücksichtigung der Anliegen nach Absatz 1 in der internen Unternehmenskommunikation, bei der Werbung sowie beim Sponsoring;
- 3. regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal in den Spielstätten, für die Erlaubnisinhaber gemäß § 4 sowie für die Beauftragten gemäß Nummer 1 unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter mit folgenden Mindestinhalten:
 - a) Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Glücksspielformen,
 - b) Kenntnissen zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfeangebote und
 - vermittlung von Handlungskompetenzen insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern;
- 4. Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrollen einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei;
- 5. Aufklärung nach § 7 einschließlich des Verweises auf die Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer und der Bereitstellung von Informationen mit folgenden Mindestinhalten:
 - a) Suchtrisiko und mögliche negative Folgen der verschiedenen Glücksspiele,
 - b) Teilnahmeverbot Minderjähriger,
 - c) Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten,
 - d) Möglichkeit der Einschätzung des eigenen Spielverhaltens und der persönlichen Gefährdung,
 - e) Hinweise zu anbieterunabhängigen Hilfeangeboten, wobei bei Glücksspielen im Internet der direkte Aufruf der Internetdomains von unabhängigen Beratungsinstitutionen zu ermöglichen und auf die Unabhängigkeit der entsprechenden Hilfeangebote besonders hinzuweisen ist, und
 - f) Sperrverfahren;
- 6. Früherkennung unter Einbeziehung suchtwissenschaftlicher Erkenntnisse;

- 7. Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote;
- 8. Umsetzung der Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperren;
- kontinuierliche Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Zweck von Rückschlüssen auf die Auswirkungen der jeweils angebotenen Glücksspiele auf das Spielverhalten und auf die Entstehung von Glücksspielsucht sowie zur Beurteilung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz;
- 10. Berichterstattung unter Zugrundelegung der Dokumentation nach Nummer 9 alle zwei Jahre gegenüber den Glücksspielaufsichtsbehörden oder sonstigen zuständigen Erlaubnisbehörden.
- (3) Das leitende Personal von Veranstaltern von öffentlichen Glücksspielen darf nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet werden. Das in Spielstätten beschäftigte Personal sowie das im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätige Personal wird vom dort angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen.
- (4) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept erhobene Daten anonymisiert den Ländern für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung nach § 11 zur Verfügung zu stellen.

§ 6 a

Spielkonto beim Anbieter für Glücksspiele im Internet

- (1) Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet müssen für jeden Spieler ein anbieterbezogenes Spielkonto einrichten. Die Ermöglichung der Spielteilnahme ohne Spielkonto ist unzulässig. Jeder Spieler darf nur ein Spielkonto bei demselben Veranstalter oder Vermittler haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Eigenvertrieb von öffentlichen Glücksspielen.
- (2) Zur Einrichtung des Spielkontos hat sich ein Spieler mit Angaben zu Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz beim Veranstalter oder Vermittler zu registrieren. Veranstalter und Vermittler, bei denen die Registrierung erfolgt, müssen die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Die Überprüfung hat durch geeignete und zuverlässige Verfahren zu erfolgen. In der Erlaubnis können einzelne geeignete und zuverlässige Verfahren bestimmt werden.
- (3) Kann die Richtigkeit der Angaben des Spielers im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 nicht festgestellt werden, hat der Veranstalter oder Vermittler den Spieler zur Korrektur der Angaben oder zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben aufzufordern. Die Richtigkeit korrigierter Angaben ist durch den Veranstalter oder Vermittler zu überprüfen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Vor Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 sind die Ermöglichung der Spielteilnahme und Auszahlungen an den Spieler nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können Veranstalter oder Vermittler für einen Zeitraum von 72 Stunden ab der Registrierung nach Absatz 2 Satz 1 die Spielteilnahme über ein Spielkonto bis zu einem Einzahlungslimit von 100 Euro ermöglichen. In diesem Fall ist der Spieler vor Ermöglichung der Spielteilnahme darauf hinzuweisen, dass Auszahlungen bis zur Bestätigung der Richtigkeit seiner Angaben nicht zulässig sind; der Spieler hat die Kenntnisnahme des Hinweises zu bestätigen.
- (5) Veranstalter und Vermittler haben den Spieler regelmäßig zur Bestätigung der auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nach Absatz 2 Satz 1 aufzufordern. Die Möglichkeit der Mitteilung von Änderungen ist vorzusehen. Veranstalter und Vermittler haben die Richtigkeit der bestätigten oder geänderten Angaben unverzüglich erneut zu überprüfen. Die Ermöglichung der weiteren Spielteilnahme ist unzulässig, wenn die Richtigkeit der bestätigten oder geänderten Angaben nicht festgestellt werden kann; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Ermöglichung der weiteren

- Spielteilnahme ist auch nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Bestätigung der Richtigkeit infolge einer Überprüfung durch den Veranstalter unzulässig. In den Fällen des Satzes 4 und 5 bleiben Auszahlungen zulässig. Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Spielkonten, mit denen ausschließlich die Teilnahme an Glücksspielen möglich ist, an denen gesperrte Spieler nach § 8 Absatz 2 teilnehmen dürfen.
- (6) Bei einer Änderung von Zahlungs-, Bank- und Kontoverbindungen des Spielers haben Veranstalter und Vermittler die Richtigkeit der hinterlegten Angaben nach Absatz 2 Satz 1 erneut zu überprüfen. Absatz 5 Satz 4 und 7 findet entsprechende Anwendung. Vor Bestätigung der Richtigkeit der Angaben sind Auszahlungen nur unter Nutzung der vor der Änderung hinterlegten Zahlungs-, Bankund Kontoverbindungen des Spielers zulässig.
- (7) Veranstalter und Vermittler haben dem Spieler jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, das Spielkonto zu schließen. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Zahlungs-, Bank- und Kontoverbindung zur Auszahlung des Restguthabens einzugeben. Mit Ausnahme von Satz 2 darf das Schließen des Spielkontos für den Spieler nicht mit einem höheren Aufwand als dessen Einrichtung verbunden sein.
- (8) Veranstalter und Vermittler sollen ein Spielkonto sperren, wenn der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den vorliegenden Staatsvertrag oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird. Spieler sind unverzüglich über die Gründe der Sperre zu unterrichten, soweit gesetzliche oder behördliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Veranstalter und Vermittler müssen innerhalb einer angemessenen Frist eine Sachentscheidung treffen. Während der Dauer der Sperre kann der Spieler das Spielkonto nicht schließen.

§ 6 b

Geldbeträge auf dem Spielkonto; Ein- und Auszahlungen

- (1) Auf dem Spielkonto werden die für die Spielteilnahme zur Verfügung stehenden Beträge erfasst. Die Beträge sind in Euro und Cent auszuweisen.
- (2) Einzahlungen des Spielers müssen auf dem Spielkonto unmittelbar nach Eingang der Zahlung bei dem Veranstalter oder Vermittler gutgeschrieben werden. Gewinne sind dem Spielkonto unverzüglich gutzuschreiben. Auszahlungen sind mit der Anforderung der Auszahlung durch den Spieler unverzüglich abzuziehen.
- (3) Veranstalter und Vermittler müssen eine Funktion zur Verfügung stellen, mit der festgelegt werden kann, dass Gewinne über einem bestimmten Betrag automatisch ausgezahlt werden.
- (4) Zahlungen auf ein oder von einem Spielkonto dürfen ausschließlich von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 des Geldwäschegesetzes errichtet worden ist, geleistet werden. Ein- oder Auszahlungen über anonyme Zahlungsmittel sind im Fernvertrieb nicht zulässig.
- (5) Übertragungen von Geld, Spielpunkten oder Ähnlichem zwischen Spielkonten sind nicht zulässig. Es gilt das Kreditverbot gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2.
- (6) Die Mittel, über die Spieler auf dem Spielkonto verfügen, sind anvertraute Mittel, die auf einem verrechnungsfreien Konto bei einem Kreditinstitut zur Verfügung stehen müssen, das von den Eigenmitteln des Veranstalters oder Vermittlers getrennt sein muss und über das ausschließlich der Veranstalter oder Vermittler verfügen darf. Auszahlungen von dem verrechnungsfreien Konto dürfen nur an Spieler oder auf Eigenmittelkonten des Veranstalters oder Vermittlers zur Begleichung einer Forderung des Veranstalters oder Vermittlers gegen Spieler erfolgen; Mittel auf dem verrechnungsfreien Konto dürfen nicht zur Deckung von Forderungen Dritter gegen den Veranstalter oder Vermittler verwendet werden. Die

Mittel müssen für Fälle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters oder Vermittlers oder der Kreditinstitute, bei denen die Mittel der Spieler verwahrt werden, abgesichert sein. Dies hat der Veranstalter oder Vermittler durch zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigte Beauftragte zur Vorlage bei der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen. Die Mittel auf dem verrechnungsfreien Konto müssen stets dem Gesamtbetrag auf den Spielkonten der Spieler entsprechen.

(7) Veranstalter und Vermittler haben das Guthaben auf dem Spielkonto im Falle des Schließens eines Spielkontos unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen, auf das Konto des Spielers zu überweisen. Für das Schließen und die Auszahlung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 6 c

Selbstlimitierung; Limitdatei für Glücksspiele im Internet

- (1) Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festzulegen oder anzugeben, dass ein bereits festgelegtes individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit unverändert beibehalten werden soll. Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit darf grundsätzlich 1 000 Euro im Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann. Satz 3 gilt entsprechend für die Veranstaltung von Online-Casinospielen nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Erteilung von Konzessionen nach § 22 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen einem Anbieter von Online-Casinospielen gemäß Satz 4 die Festsetzung eines abweichenden Betrags erlaubt werden kann, werden bindende Rahmenregelungen durch die Anstalt nach § 27 a festgesetzt. Ist für einen Spieler kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festgelegt, darf eine Spielteilnahme nicht erfolgen. Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit ist erschöpft, wenn die Summe der Einzahlungen eines Spielers in einem Kalendermonat an alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet, die nach Absatz 9 dem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit unterliegen, das nach Satz 1 individuell festgelegte Einzahlungslimit erreicht. Ist das nach Satz 1 festgelegte monatliche anbieterübergreifende Einzahlungslimit erschöpft, darf eine weitere Einzahlung des Spielers nicht erfolgen; der Erlaubnisinhaber hat dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Versuchen Spieler ein monatliches Einzahlungslimit festzulegen, welches den Betrag nach Satz 2 und Satz 3 übersteigt, sind sie zur Korrektur Ihrer Eingabe aufzufordern. Spielern dürfen die Beträge nach Satz 2 und Satz 3 nur im Rahmen der Aufforderung zur Korrektur angezeigt werden.
- (2) Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, zusätzliche anbieterbezogene tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits einzurichten. Ist ein Einsatz- oder Verlustlimit ausgeschöpft, darf eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden; für ein Einzahlungslimit gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.
- (3) Den Spielern ist zu jeder Zeit die Möglichkeit zu geben, ein Limit nach den Absätzen 1 und 2 neu festzulegen. Will ein Spieler das Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- (4) Die zuständige Behörde unterhält zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits nach Absatz 1 eine zentrale Datei zur Limitüberwachung (Limitdatei). In der Limitdatei werden die zur Überwachung des Limits erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Es dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Geburtsort,
- 4. Anschrift,
- 5. Höhe des vom Spieler festgelegten anbieterübergreifenden Einzahlungslimits,
- 6. Datum der Festlegung des Limits,
- 7. Höhe und Datum der getätigten Einzahlungen und
- 8. Gesamtbetrag der getätigten Einzahlungen.

Der Gesamtbetrag der getätigten Einzahlungen nach Nummer 8 setzt sich aus den getätigten Einzahlungen im Sinne des Absatzes 6 Satz 4 im aktuellen Kalendermonat zusammen. Die für die Führung der Limitdatei zuständige Behörde kann bestimmen, dass die in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten durch ein Pseudonym ersetzt werden dürfen, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Funktion der Limitdatei nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich darf eine anbieterbezogene Kennung des Spielers verarbeitet werden, jedoch nicht im Zusammenhang mit den in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten gespeichert werden.

- (5) Veranstalter und Vermittler haben bei jeder Festlegung und Änderung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits die in Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten des Spielers sowie die Höhe des neuen Einzahlungslimits an die Limitdatei zu übermitteln. War in der Limitdatei bereits ein Einzahlungslimit gespeichert, wird dieses durch das neu übermittelte Limit ersetzt; Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Dem übermittelnden Veranstalter oder Vermittler wird zur Information des Spielers die Höhe des eingetragenen Limits sowie ein eventuell wegen der Schutzfrist nach Absatz 3 Satz 2 noch vorübergehend zu beachtendes geringeres Limit mitgeteilt. Gibt ein Spieler bei der Registrierung an, dass ein bereits festgelegtes individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit unverändert beibehalten werden soll, haben Veranstalter und Vermittler diese Information gemeinsam mit den in Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten des Spielers an die Limitdatei zu übermitteln. Ist im Fall des Satzes 4 für diesen Spieler kein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit in der Limitdatei gespeichert, wird dies dem übermittelnden Veranstalter oder Vermittler zurückübermittelt. Dieser hat den Spieler aufzufordern, ein individuelles monatliches anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festzulegen; Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt. In der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung der für die Führung der Limitdatei zuständigen Behörde kann festgelegt werden, dass in den Fällen der Sätze 1 und 4 statt der in Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten andere von der Behörde festgelegte Daten zu übermitteln sind, die zur eindeutigen Identifizierung des Spielers geeignet und erforderlich sind.
- (6) Veranstalter und Vermittler haben vor Abschluss jedes Einzahlungsvorgangs die zur eindeutigen Identifizierung des Spielers erforderlichen Daten sowie die Höhe der vom Spieler beabsichtigten Einzahlung an die Limitdatei zu übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn der Spieler die beabsichtigte Einzahlung abschließend beantragt hat. Dem Veranstalter oder Vermittler wird übermittelt, ob das anbieterübergreifende Einzahlungslimit bereits erschöpft ist und ob es durch die beabsichtigte Einzahlung überschritten würde. Ist das anbieterübergreifende Einzahlungslimit nicht erschöpft und würde es durch die beabsichtigte Einzahlung auch nicht überschritten, wird die beabsichtigte Einzahlung als getätigte Einzahlung in der Limitdatei gespeichert. Ist das anbieterübergreifende Einzahlungslimit vor der beabsichtigten Einzahlung noch nicht erschöpft und würde es durch die beabsichtigte Einzahlung überschritten, übermittelt die Limitdatei zusätzlich die Höhe des noch nicht ausgeschöpften anbieterübergreifenden Einzahlungslimits. Ist das anbieterübergreifende Einzahlungslimit bereits erschöpft,

ist die beabsichtigte Einzahlung durch den Veranstalter oder den Vermittler abzulehnen. Gleiches gilt, wenn durch die beabsichtigte Einzahlung das anbieterübergreifende Einzahlungslimit überschritten würde; dem Spieler kann in diesem Fall die Höhe des noch nicht ausgeschöpften anbieterübergreifenden Einzahlungslimits mitgeteilt und ein neuer Einzahlungsvorgang gestartet werden, auf den die Sätze 1 bis 6 erneut anzuwenden sind. Die zur eindeutigen Identifizierung des Spielers erforderlichen Daten sind in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung der für die Führung der Limitdatei zuständigen Behörde festzulegen.

- (7) Die in Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 und 8 genannten personenbezogenen Daten sind unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem sie gespeichert worden sind, zu löschen.
- (8) Die in Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Aktivität in der Limitdatei zu löschen. Aktivität im Sinne des Satzes 1 ist jede Übermittlung im Sinne des Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1. Sind die in Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten bereits gelöscht und erfolgt eine Übermittlung nach Absatz 6 Satz 1, ist der übermittelnde Veranstalter oder Vermittler auf die Löschung der Daten hinzuweisen. In diesem Fall ist der Einzahlungsvorgang abzubrechen und der Spieler dazu aufzufordern, die Limits neu festzulegen.
- (9) Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit findet Anwendung auf alle öffentlichen Glücksspiele im Internet mit Ausnahme von Einzahlungen, die ausschließlich für Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, und für Lotterien in Form des Gewinnsparens verwendet werden können. Sofortlotterien im Internet gelten nicht als Lotterien im Sinne des Satzes 1.
- (10) Der Anschluss an die Limitdatei und die Nutzung der Limitdatei sind für den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. Der Erlaubnisinhaber darf von dem Spieler keine Kosten oder Gebühren für die Festsetzung oder Änderung eines Limits verlangen.

§ 6 d

Informationspflichten des Anbieters bei Glücksspielen im Internet

- (1) Spieler müssen jederzeit die Möglichkeit haben, den Stand des Guthabens auf dem Spielkonto, die Spielhistorie insgesamt und je Spielform, Ein- und Auszahlungen, Limits und Änderungen von Limits sowie sonstige Transaktionen der letzten zwölf Monate einzusehen. Die Spielhistorie nach Satz 1 hat die einzelnen Einsätze, Gewinne und Verluste des Spielers unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts zu umfassen.
- (2) Veranstalter und Vermittler haben Spieler über die Summe der Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vorangegangenen 30 Tage zu informieren. Diese Information muss nach jeder Identifizierung und Authentifizierung erfolgen sowie vor Beginn eines Spiels, wenn seit der letzten Information mehr als 24 Stunden vergangen sind. Eine Spielteilnahme darf erst nach ausdrücklich erklärter Kenntnisnahme der Information durch den Spieler erfolgen.
- (3) Veranstalter und Vermittler müssen Spielern auf Antrag eine geordnete Auflistung sämtlicher Transaktionen auf dem Spielkonto der vergangenen zwölf Monate unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 6 e

Weitere Bestimmungen zum Jugend- und Spielerschutz bei Glücksspielen im Internet

(1) Der Ausschluss Minderjähriger und gesperrter Spieler muss jederzeit durch geeignete technische Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung sichergestellt sein. In der Erlaubnis können Vorgaben zur Durchführung der Identifizie-

- rung und Authentifizierung festgelegt werden, insbesondere kann festgelegt werden, dass in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Erlaubnis zu bestimmen sind, abweichend von der gewöhnlich angewendeten Authentifizierungsmethode eine weitere Authentifizierungsmethode angewandt werden muss.
- (2) Bei Glücksspielen im Internet verwendete Zufallsgeneratoren sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und danach mindestens einmal im Jahr auf Kosten des Erlaubnisinhabers von einer von diesem unabhängigen sachverständigen Stelle, die von der zuständigen Erlaubnisbehörde zu bestimmen ist, auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Angebot von öffentlichen Glücksspielen im Internet muss unter einer Internetdomain angeboten werden, deren länderspezifische Domain oberster Stufe ».de« ist. Auf der Startseite der unter dem Domain-Namen aufrufbaren Internetseiten des Erlaubnisinhabers muss an jeweils einer gut sichtbaren Stelle platziert werden, dass die Teilnahme an Glücksspielen für Personen unter 18 Jahren unzulässig ist und der Erlaubnisinhaber über eine Erlaubnis der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde verfügt und unter deren Aufsicht steht. Der direkte Aufruf der Internetdomain der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde muss vorgesehen sein.
- (4) Alle Informationen, die der Erlaubnisinhaber Spielern zur Verfügung stellen muss, müssen auf der das Glücksspielangebot enthaltenen Internetdomain des Erlaubnisinhabers in deutscher Sprache zugänglich und von allen Seiten der Domain aufrufbar sein.
- (5) Spieler sind im Rahmen der Spielteilnahme unmittelbar über die Risiken und möglichen negativen sozialen Folgen des Glücksspiels aufzuklären. Informationen zur Glücksspielsucht sind zur Verfügung zu stellen. Der direkte Aufruf der Internetdomains von unabhängigen Beratungsinstitutionen ist zu ermöglichen.

§ 6 f

IT-Sicherheitskonzept

- (1) Erlaubnisinhaber haben geeignete Sicherheitsmaßnahmen im IT-Sicherheitskonzept zu beschreiben und zu implementieren. Das Sicherheitskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und, soweit hierzu Veranlassung besteht, zu überarbeiten.
- (2) Die Sicherheitsmaßnahmen müssen mindestens folgende Aspekte umfassen:
- 1. den jederzeitigen Schutz der personenbezogenen Daten der Spieler vor unrechtmäßiger Verarbeitung,
- die Sicherstellung der dauerhaften und jederzeitigen Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, etwa durch Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogramme,
- 3. die regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten,
- 4. die Etablierung und den regelmäßigen Test von Prozessen, die eine schnelle Wiederherstellung gesicherter Daten ermöglichen,
- den Schutz der verwendeten Systeme vor Manipulationen von innen und außen und
- 6. die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Integrität der Systeme.
- (3) Die Wirksamkeit des Sicherheitskonzepts ist mindestens jährlich vom Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten durch eine von ihm unabhängige, sachverständige Stelle überprüfen zu lassen. Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist der Prüfbericht vorzulegen.

§ 6 g

Datenschutz, Speicherung, Aufbewahrung und Löschung

- (1) Erlaubnisinhaber müssen die personenbezogenen Daten der Spieler ab Schließung des Spielkontos fünf Jahre aufbewahren. Nach Ablauf des Zeitraums sind die personenbezogenen Daten zu löschen.
- (2) Vorhandene personenbezogene Daten sind jederzeit wirksam vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (3) Die betroffenen Personen sind über Art und Umfang der Speicherung, der Aufbewahrung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

§ 6 h

Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet; Wartezeit vor Anbieterwechsel im Internet

- (1) Das parallele Spiel von öffentlichen Glücksspielen durch einen Spieler ist unzulässig.
- (2) Zur Vermeidung des anbieterübergreifenden parallelen Spiels im Internet unterhält die zuständige Behörde eine Datei, in der folgende personenbezogene Daten eines Spielers verarbeitet werden:
- 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
- 2. Geburtsdatum,
- 3. Geburtsort.
- 4. Anschrift und
- die Information, ob dieser Spieler im Sinne der Absätze 3 und 4 aktiv geschaltet ist.
- § 6 c Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Erlaubnisinhaber darf einem Spieler die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen im Internet nur ermöglichen, wenn er zuvor die Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie die Information, dass der Spieler in der Datei aktiv zu schalten ist, übermittelt hat und ihm nicht unverzüglich zurückübermittelt worden ist, dass der Spieler in der Datei bereits aktiv geschaltet ist. Dem Erlaubnisinhaber wird zurückübermittelt, dass der Spieler aktiv geschaltet ist, wenn er die Meldung nach Satz 1 übermittelt und in der Datei die Information vermerkt ist, dass der Spieler aktiv geschaltet ist. Ist der Spieler zum Zeitpunkt der Übermittlung durch den Erlaubnisinhaber nach Satz 1 nicht aktiv geschaltet, wird zugleich in der Datei nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vermerkt, dass der Spieler nunmehr aktiv geschaltet ist. Die Übermittlung durch den Erlaubnisinhaber nach Satz 1 darf erst unmittelbar vor Beginn des ersten Spiels des Spielers erfolgen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nach § 8 Absatz 2 teilnehmen dürfen. In der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung der für die Führung der Limitdatei zuständigen Behörde kann festgelegt werden, dass in den Fällen des Satzes 1 statt der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten andere von der Behörde festgelegte Daten zu übermitteln sind, die zur eindeutigen Identifizierung des Spielers geeignet und erforderlich sind.
- (4) Die Information nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, dass der Spieler aktiv geschaltet ist, wird fünf Minuten (Wartefrist) nachdem der Erlaubnisinhaber der Datei gemeldet hat, dass der Spieler nicht mehr aktiv zu schalten ist, entfernt. Die Meldung nach Satz 1 darf nur auf Veranlassung des Spielers und in den Fällen des Satzes 5 erfolgen. Der Erlaubnisinhaber muss dem Spieler die Möglichkeit einräumen, die Meldung nach Satz 1 zu veranlassen; sie muss durch den Spieler einfach wahrgenommen werden können. Die Meldung nach Satz 1 hat unverzüg-

lich nach der Veranlassung durch den Spieler zu erfolgen. Der Erlaubnisinhaber hat die Meldung nach Satz 1 auch unverzüglich vorzunehmen, wenn seit der letzten Eingabe des Spielers mehr als 30 Minuten vergangen sind. Nach einer Veranlassung durch den Spieler nach den Sätzen 2 bis 4 oder nach einer Meldung nach Satz 5 darf der Erlaubnisinhaber dem Spieler eine weitere Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen im Internet nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ermöglichen.

- (5) Die Daten nach Absatz 2 Satz 1 sind nach Ablauf der Wartefrist nach Absatz 4 Satz 1 zu löschen. Die Auswertung und Nutzung der Daten für andere als in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Zwecke ist unzulässig.
- (6) Die Datei nach Absatz 2 kann gemeinsam mit der Limitdatei nach § 6 c geführt werden. Wird die Datei gemeinsam geführt, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 unverzüglich zu löschen sind; im Übrigen findet § 6 c Absatz 8 Anwendung.
- (7) Der Erlaubnisinhaber hat dem Spieler die seit der letzten Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 vergangene Zeit anzuzeigen. Nach Ablauf von 60 Minuten seit der letzten Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1, darf eine weitere Spielteilnahme nur ermöglicht werden, wenn der Spieler auf die verstrichene Zeit hingewiesen wird und dieser die Kenntnisnahme des Hinweises ausdrücklich bestätigt hat. Satz 2 gilt entsprechend für den Ablauf von jeweils weiteren 60 Minuten seit der letzten Bestätigung nach Satz 2.
- (8) Der Anschluss an die Datei nach Absatz 2 und deren Nutzung sind für den Erlaubnisinhaber kostenpflichtig. Die Veranlassung nach Absatz 4 durch den Spieler ist kostenfrei.

§ 6 i

Spielsuchtfrüherkennung; Safe-Server; kurzfristige Sperre

- (1) Veranstalter von Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen im Internet sowie Veranstalter und Vermittler von Sportwetten im Internet müssen auf eigene Kosten ein auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes, auf Algorithmen basierendes automatisiertes System zur Früherkennung von glücksspielsuchtgefährdeten Spielern und von Glücksspielsucht einsetzen; Einzelheiten sind in der Erlaubnis festzulegen. Das System zur Spielsuchtfrüherkennung hat jedenfalls die auf dem Spielkonto zu erfassenden Daten auszuwerten und ist regelmäßig zu aktualisieren. Es ist im Sozialkonzept nach § 6 zu berücksichtigen. Im Sozialkonzept sind Maßnahmen festzulegen, die zu ergreifen sind, wenn das System zur Spielsuchtfrüherkennung einen möglicherweise glücksspielsuchtgefährdeten Spieler identifiziert. Die Maßnahmen sind durchzuführen.
- (2) Veranstalter von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen im Internet müssen auf eigene Kosten ein technisches System einrichten und betreiben, welches sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht. Die personenbezogenen Daten sind zu pseudonymisieren, wobei für die zuständige Aufsichtsbehörde erkennbar bleiben muss, welche gespeicherten Vorgänge denselben Spieler betreffen. Das Nähere ist von der Erlaubnisbehörde in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung zu bestimmen. Insbesondere ist zu bestimmen, ob die Pseudonymisierung durch den Veranstalter oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgt. Im Falle einer Pseudonymisierung durch die Aufsichtsbehörde sind vor der Pseudonymisierung ausschließlich Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung des Teilnahmeverbots Minderjähriger und des räumlichen Geltungsbereichs der Erlaubnis zulässig. Im Falle einer Pseudonymisierung durch den Veranstalter müssen die zur Prüfung der Einhaltung des Teilnahmeverbots Minderjähriger und

des räumlichen Geltungsbereichs der Erlaubnis erforderlichen Daten erkennbar bleiben.

(3) Bei Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen im Internet ist eine deutlich erkennbare und eindeutig beschriftete Schaltfläche anzuzeigen, deren Betätigung eine sofortige kurzzeitige Sperre des Spielers auslöst. Die Schaltfläche ist überall dort dauerhaft anzuzeigen, wo eine Spielteilnahme möglich ist. § 8 Absatz 1 und 2, § 8 a Absatz 4 und § 23 sind entsprechend anzuwenden, wobei als Grund der Sperre nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 die Betätigung der Schaltfläche nach Satz 1 anzugeben und § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 nicht anzuwenden ist. Bei der Eintragung nach § 8 a Absatz 4 ist auch der Zeitpunkt der Betätigung der Schaltfläche an die Sperrdatei zu übermitteln; dieser ist in der Sperrdatei zu speichern. Die Sperre endet ohne Antrag nach Ablauf von 24 Stunden ab Betätigung der Schaltfläche. Abweichend von § 23 Absatz 5 sind die eingetragenen personenbezogenen Daten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Sperre zu löschen. Nach einer Betätigung der Schaltfläche ist es nicht zulässig, den Spieler nach einer Bestätigung zu fragen.

§ 6 j

Unentgeltliche Angebote

- (1) Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet dürfen unentgeltliche Unterhaltungsangebote, die mit Ausnahme des nicht zu entrichtenden Entgelts und eines fehlenden Geldgewinns einem von ihnen veranstalteten oder vermittelten öffentlichen Glücksspiel entsprechen oder diesen Glücksspielen nachgebildet sind, nur Spielern anbieten, für die bei ihnen ein Spielkonto im Sinne des § 6a eingerichtet ist. Der Erlaubnisinhaber darf die Wahrnehmung dieser Unterhaltungsangebote ohne Spielkonto nicht ermöglichen. Satz 2 gilt entsprechend für die Ermöglichung der Teilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler.
- (2) Bieten Veranstalter und Vermittler unentgeltliche Unterhaltungsangebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 an, die einem bestimmten öffentlichen Glücksspiel im Internet entsprechen oder insbesondere durch die Benennung oder die äußere Gestaltung, den Anschein erwecken, einem bestimmten virtuellen Automatenspiel oder einem Online-Casinospiel zu entsprechen, hat das unentgeltliche Unterhaltungsangebot mit Ausnahme des nicht zu entrichtenden Entgelts und des fehlenden Geldgewinns dem öffentlichen Glücksspiel insgesamt zu entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit und der Auszahlungsquote. Sofern bei dem öffentlichen Glücksspiel Gebühren oder ähnliche Abgaben zugunsten des Erlaubnisinhabers oder Dritten vom Spieler gezahlt werden müssen, sind diese bei unentgeltlichen Unterhaltungsangeboten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu simulieren und anzugeben.

§ 7

Aufklärung

- (1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:
- 1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
- 2. die Höhe aller Gewinne,
- 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,

- 4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
- 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
- 6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
- das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zugrunde liegt,
- 8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
- die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
- der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
- 11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
- 12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
- 13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Informationen über Höchstgewinne sind mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden. Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten; bei Glücksspielen, die über das Internet angeboten werden, erfolgt eine Verlinkung zu entsprechenden Angeboten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5.

§ 8

Spielersperrsystem; Abgleich mit dem Sperrsystem

- (1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein zentrales, spielformübergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.
- (2) Gesperrte Spieler dürfen an öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an Pferdewetten, die von Vereinen, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben, oder auf einer inländischen Pferderennbahn stationär angeboten werden. Sofortlotterien im Internet gelten nicht als Lotterien im Sinne des Satzes 2.
- (3) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 durchzuführen. Bei Glücksspielen im Internet erfolgt die Identifizierung vor dem Abgleich mithilfe geeigneter technischer Verfahren. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen haben sicherzustellen, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen. Bei Glücksspielen im Internet hat der Abgleich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Übermittlung des Anbieters nach § 6 h Absatz 3 Satz 1 zu erfolgen hat. Im terrestrischen Bereich ist der Abgleich in Wettvermittlungsstellen, in Spielhallen und in Spielbanken bei jedem Betreten und im Übrigen vor dem ersten Spiel während eines Aufenthalts in der jeweiligen Spielstätte vorzunehmen.
- (4) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, dürfen nicht auf diese einwirken, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen. Es dürfen keine Vorteile wie Boni oder Rabatte für Spieler, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, gewährt werden.

§ 8 a

Eintragung und Dauer der Sperre

- (1) Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).
- (2) Ein Antrag auf eine Selbstsperre oder Fremdsperre kann auch bei der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle gestellt werden.
- (3) Vor Eintragung einer Fremdsperre ist dem Spieler Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit sowie eine etwaige Stellungnahme sind zu dokumentieren.
- (4) Die Veranstalter, die Vermittler und im Fall des Absatzes 2 die für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle haben die in § 23 Absatz 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch vorzunehmen, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.
- (5) Der die Sperrung Eintragende teilt der betroffenen Person unverzüglich in Textform mit, dass für seine Person eine Sperre eingetragen ist und informiert sie über das Verfahren zur Beendigung der Sperre.
- (6) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr, es sei denn, die eine Selbstsperre beantragende Person beantragt einen abweichenden Zeitraum, der jedoch drei Monate nicht unterschreiten darf. Wird eine kürzere Dauer als drei Monate angegeben, gilt dies als Angabe von drei Monaten.
- (7) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Sperranträge bei Selbstsperren und die bei Fremdsperren anfallenden Unterlagen aufzubewahren. Bei Geschäftsaufgabe, Fusionen, Insolvenz oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Aufbewahrung dieser Unterlagen durch den die Sperre veranlassenden Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 unmöglich machen, hat dieser sämtliche die Sperre betreffenden Unterlagen der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde auszuhändigen. Ist ein Rechtsnachfolger vorhanden, kann die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde diesem die Sperren zuordnen und ihm die zugehörigen Unterlagen zur verantwortlichen Aufbewahrung übergeben.

§ 8 b

Beendigung der Sperre

- (1) Eine Aufhebung der Sperre ist nur auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person möglich. Dies gilt auch dann, wenn bei Beantragung der Sperre für deren Laufzeit eine bestimmte Frist genannt wurde. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestdauer der Sperre nach § 8a Absatz 6 gestellt werden. Wird kein Antrag nach Satz 1 gestellt, endet die Sperre nicht.
- (2) Der Antrag auf Aufhebung der Sperre ist bei der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu stellen. Es genügt die Weiterleitung des Antrags durch einen Veranstalter oder Vermittler.
- (3) Im Falle eines Antrags auf Aufhebung einer Selbst- oder Fremdsperre veranlasst die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde die Aufhebung der Sperre durch entsprechende Eintragung in die Sperrdatei. Die Aufhebung der Sperre wird nach Eintragung, jedoch im Fall einer Selbstsperre nicht vor Ablauf einer Woche und im Fall einer Fremdsperre nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Behörde wirksam. Dem Antragsteller ist die Entsperrung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Antrags auf Aufhebung einer Fremdsperre hat die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde unverzüglich nach Eingang des Antrags den Veranstalter oder Vermittler, der die Eintragung der Fremdsperre vorgenommen hat, über den Eingang des Antrags zu informieren. Beruht die Fremdsperre auf einer Mitteilung Dritter, sind diese ebenfalls über den Antrag und die Möglichkeit, einen erneuten Sperrantrag zu stellen, zu informieren.

§ 8 c

Kosten für die Nutzung des Sperrsystems

Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind für die nach § 8 Absatz 3 Verpflichteten kostenpflichtig. Das Stellen eines Sperrantrags und eines Antrags auf Beendigung der Sperre sind kostenfrei.

§ 8 d

Überführung von Datenbeständen anderer Sperrdateien in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem

- (1) Der Datenbestand des übergreifenden Sperrsystems, das durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages geschaffen wurde, und der hessischen Sperrdatei für Spielhallen werden in das spielformübergreifende, bundesweite Sperrsystem überführt. Weitere landesrechtliche Sperrdateien für Spielhallen können ebenfalls überführt werden.
- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen hierüber erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung durch die für die überführte Datei bisher verantwortliche Stelle.
- (3) Sofern für die überführten Sperrsysteme von § 8 b abweichende Entsperrungsregelungen gelten, werden diese mit Abschluss der Überführung gegenstandslos. Die Entsperrung richtet sich ausschließlich nach § 8 b.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Staates

§ 9

Glücksspielaufsicht

- (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die für alle Länder oder in dem jeweiligen Land zuständige Behörde kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann unbeschadet sonstiger in diesem Staatsvertrag und anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehener Maßnahmen insbesondere
- jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen, Daten und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
- Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,

- 3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
- 4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Veranstalters oder Vermittlers von öffentlichen Glücksspielen durch die Glücksspielaufsicht bedarf; dies gilt auch in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3; und
- 5. nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter, insbesondere Zugangsvermittler und Registrare, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Regelung nach Satz 3 Nummer 5 eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.

- (1a) Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.
- (2) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 1 a haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 1 a mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (2a) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Glücksspielaufsichtsbehörden Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Die Mitarbeiter der Glücksspielaufsicht dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden. Für die den Testkauf oder das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel.
- (3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Absatz 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.
- (3a) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit

dies erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend.

- (4) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Erlaubnis von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.
- (5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass
- der Fachbeirat (§ 10 Absatz 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
- 2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

- (6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die in dem jeweiligen Land geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.
- (7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.
- (8) Die zuständige Behörde veröffentlicht im Internet eine gemeinsame amtliche Liste, in der die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen aufgeführt werden, die über eine Erlaubnis oder Konzession nach diesem Staatsvertrag verfügen. Nicht aufgeführt werden
- Spielhallenbetreiber und Aufsteller von Geldspielger\u00e4ten mit Gewinnm\u00f6glichkeit nach der Spielverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. die Annahmestellen der Veranstalter nach § 10 Absatz 2,
- 3. gewerbliche Spielvermittler, die nur in einem Land tätig sind,
- 4. örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeinnehmer der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder,
- 5. Anbieter von kleinen Lotterien nach § 18,
- 6. Betreiber von örtlichen Wettvermittlungsstellen,
- 7. Totalisatoren und Buchmacher im Sinne des Rennwett- und Lotteriegesetzes.

Die Liste wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal monatlich, aktualisiert. Die zuständige Behörde erteilt auf Anfrage Auskünfte zum aktuellen Stand der Liste. Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder teilen der zuständigen Behörde vorzunehmende Änderungen der Liste, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, unverzüglich mit.

§ 9 a

Ländereinheitliche Verfahren

- (1) Die jeweils zuständige Behörde erteilt mit Wirkung für alle Länder
- die Erlaubnisse f
 ür die Anstalt nach § 10 Absatz 3 und f
 ür deren Lotterie-Einnehmer,

- 2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Absatz 2 Satz 1,
- 3. die Erlaubnisse für die Vermittlung von Sportwetten im Internet, für die Veranstaltung von Sportwetten, Online-Poker und virtuellen Automatenspielen sowie die Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 einschließlich der damit jeweils zusammenhängenden Erlaubnisse, und
- 4. die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 übt die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde gegenüber den Erlaubnisnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 mit Wirkung für alle Länder ab dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung aus; sie kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach dem für sie geltenden Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4d. § 9 Absatz 2 und 2a gilt entsprechend.
- (3) Eine einheitliche Zuständigkeit einer Behörde für alle Länder besteht ferner für Maßnahmen
- nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Nummer 5 bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, und
- der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür, welches im Internet in mehr als einem Land angeboten wird.
- Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung auf unerlaubte Online-Casinospiele, die von einem Veranstalter, dem eine wirksame Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erteilt worden ist, im Geltungsbereich der Erlaubnis veranstaltet oder vermittelt werden.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Veranstalten eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen
- bis zu 40 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 0,2 Prozent der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 100 Euro,
- über 40 Millionen Euro bis 65 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 80 000 Euro zuzüglich 0,16 Prozent der 40 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- 3. über 65 Millionen Euro bis 130 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 120000 Euro zuzüglich 0,1 Prozent der 65 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- über 130 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 185 000 Euro zuzüglich 0,06
 Prozent der 130 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zugrunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Für Erlaubnisse nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 2 um die Hälfte. Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 und 3 für die Folgejahre oder die Folgeveranstaltungen um 10 Prozent ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Gebühr nach den Sätzen 2 und 3 erhoben; Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

- (1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.
- (2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.
- (3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.
- (4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen der in Absatz 2 und 3 Genannten aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.
- (6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 11

Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtforschung

Die Länder stellen Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial

§ 12

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung gemäß § 4 Absatz 1 darf anderen als den in § 10 Absatz 2 und 3 Genannten nur erteilt werden, wenn
- 1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
- 2. die in §§ 14, 15 Absatz 1 und 2 und § 16 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
- mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
- 4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

- Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 Prozent als Losanteil für die Gewinnsparlotterie verwendet wird.
- (2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 bis 7 zu erfüllen sind.
- (3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung ländereinheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

Versagungsgründe

- (1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Absatz 2 bis 5 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.
- (2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn
- 1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von drei Millionen Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot),

oder

2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

- (1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter
- die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des K\u00f6rperschaftsteuergesetzes erf\u00fcillt und
- zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.
- Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die von den in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts »Bayerisches Rotes Kreuz« veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Absatz 1 Satz 2).
- (2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte
- 1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt und
- hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

- (1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind gering zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 Prozent der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.
- (2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Absatz 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.
- (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.
- (4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

- 1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Absatz 2 der Dritte,
- 2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
- 3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
- 4. der Spielplan und
- 5. die Vertriebsform.

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

- 1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40000 Euro nicht übersteigt,
- der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
- der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

- (1) Neben den §§ 4 bis 8 d und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:
- 1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
- 2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Absatz 8 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
- 3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.
- (2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 gebündelt von der zentral zuständigen Behörde erteilt. § 9a Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) § 4 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt:

Besondere Vorschriften

§ 20

Spielbanken

Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

§ 21

Sportwetten

- (1) Sportwetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Ergebniswetten) sowie auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses oder auf eine Kombination solcher Vorgänge (Ereigniswetten) erlaubt werden.
- (1 a) Die Ausgestaltung von Sportwetten darf den Zielen des § 1 nicht zuwiderlaufen. Sportwetten auf Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Minderjährige beteiligt sind, sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um national oder international bedeutsame sportliche Großereignisse. Gleiches gilt für Sportereignisse, an denen ausschließlich oder überwiegend Amateure teilnehmen. Sportwetten, die in erheblichem Maße anfällig für Manipulationen sind oder die die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden, sind unzulässig; dies betrifft insbesondere Geschehnisse, die ein Teilnehmer eines Sportereignisses selbst willkürlich herbeiführen kann. Sportwetten auf den Eintritt eines regelwidrigen Verhaltens oder die Sanktionierung eines regelwidrigen oder vermeintlich regelwidrigen Verhaltens sind unzulässig.
- (2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.
- (3) Die Veranstaltung, Vermittlung und der Eigenvertrieb von Sportwetten müssen organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte dürfen weder Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen noch Sportwetten durch andere fördern. Die Veranstalter von Sportwetten sind verpflichtet, sich an einem unabhängigen Frühwarnsystem zu beteiligen, welches der Abwehr von Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs dient und geeignet ist, diese frühzeitig zu identifizieren. Die Veranstalter unterrichten die Behörden unverzüglich über Auffälligkeiten, wirken an der Aufklärung mit und stellen verfügbare Informationen zur Verfügung. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen verlangen.
- (4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Während des laufenden Sportereignisses dürfen ausschließlich Wetten abgeschlossen werden, die
- 1. Wetten auf das Endergebnis oder
- 2. Wetten auf das nächste Tor, den nächsten Satz oder einen ähnlichen Bestandteil eines Endergebnisses in Sportarten, in denen regelmäßig nur eine geringe Gesamtanzahl dieser Ereignisse im Laufe des Sportereignisses auftritt, insbesondere im Fußball, Hockey, Eishockey oder Volleyball,

sind.

- (5) Sportwetten dürfen nur angeboten werden, wenn diese nach Art und Zuschnitt zuvor von der zuständigen Behörde erlaubt worden sind. Die Erteilung der Erlaubnis zum Angebot einer Wette erfolgt auf Antrag. In der Erlaubnis kann die zuständige Behörde auf eine auf der Internetseite der Behörde veröffentlichte Liste erlaubter Wetten Bezug nehmen. Die Erlaubnis zum Angebot weiterer Wetten gilt für Wetten als erteilt, die bereits in der Liste nach Satz 3 enthalten sind, wenn der Veranstalter die Absicht zum Angebot dieser Wetten bei der zuständigen Behörde angezeigt und diese nicht binnen zwei Wochen widersprochen hat. Die Erlaubnis zum Angebot einer Wette kann widerrufen werden, es sei denn, sie müsste zum Zeitpunkt des Widerrufs erneut erteilt werden. Die Erlaubnis nach Satz 4 entfällt bei Streichung der betroffenen Wette aus der Liste nach Satz 3. Veranstalter von Sportwetten sind verpflichtet, die Liste nach Satz 3 regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu überprüfen.
- (6) Veranstalter von Sportwetten und Veranstalter von Sportereignissen dürfen Namen und Geburtsdaten der Wettbewerbsbeteiligten im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben vom 18. September 2014 zum Zwecke der Kontrolle des Verbots in Absatz 3 Satz 2 verarbeiten und dabei auch untereinander sowie an die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde übermitteln. Die personenbezogenen Daten sind getrennt von anderen Daten zu verarbeiten und unmittelbar zu löschen, soweit sie für die Kontrolle des Wettverbots nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Eine Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten im Internet darf nur unter den Voraussetzungen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und d, Nummer 2 Buchstabe a und c sowie Nummer 3 Buchstabe b bis e erteilt werden. Die §§ 4b, 4 c Absatz 1 und 2 sowie § 4d sind entsprechend anwendbar.

§ 21 a

Wettvermittlungsstellen

- (1) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1; § 29 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen sind verboten.
- (3) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen ausschließlich Wetten eines Veranstalters vertrieben oder vermittelt werden.
- (4) Bietet der Veranstalter, dessen Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, oder der Vermittler auch Sportwetten im Internet an und ist bei diesem Veranstalter oder Vermittler für einen Spieler ein Spielkonto nach § 6a eingerichtet, sind die in Wettvermittlungsstellen getätigten Wetten des Spielers auf seinem Spielkonto zu erfassen. Die für Wetten in der Wettvermittlungsstelle getätigten Zahlungen sind nicht im Rahmen des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits nach § 6c Absatz 1 zu erfassen, es sei denn, die Einzahlungen oder Gewinne aus den Sportwetten, die in der Sportwettvermittlungsstelle abgeschlossen worden sind, werden auf dem Spielkonto nach § 6a gutgeschrieben und können als Einsatz für Glücksspiele im Internet verwendet werden. Veranstalter und Vermittler haben dies durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- (5) Das Nähere zu Wettvermittlungsstellen regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

Lotterien mit planmäßigem Jackpot; Sofortlotterien

- (1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.
- (2) Für die Veranstaltung von Sofortlotterien sind zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis begrenzende Vorgaben zu Art und Zuschnitt der Lotterie, beispielsweise zu Höchstgewinnsummen und Gewinnplan, zu Vertriebsmöglichkeiten und zu Werbemöglichkeiten, vorzusehen.

§ 22 a

Virtuelle Automatenspiele

- (1) Die Ausgestaltung von virtuellen Automatenspielen darf den Zielen des § 1 nicht zuwiderlaufen. Inhaber einer Erlaubnis für die Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen dürfen ein virtuelles Automatenspiel nur anbieten, wenn dieses zuvor auf deren Antrag von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Der Behörde ist zum Zweck der Prüfung der Erlaubniserteilung eine Version des Spiels zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Änderungen des virtuellen Automatenspiels nach Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 2 bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis nach Satz 2 kann jederzeit widerrufen werden, es sei denn, sie müsste zum Zeitpunkt des Widerrufs erneut erteilt werden. Virtuelle Automatenspiele, die nicht nach Satz 2 erlaubt sind, sind unerlaubte Glücksspiele.
- (2) Virtuelle Automatenspiele, die herkömmlich in Spielbanken veranstalteten Tischspielen mit Bankhalter, insbesondere Roulette, Black Jack oder Baccara, entsprechen, sind unzulässig.
- (3) Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein und es müssen für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden. Die Spielregeln und der Gewinnplan müssen leicht aufrufbar sein und für den Spieler leicht verständlich beschrieben werden. Dem Spieler sind die Wahrscheinlichkeit auf den Gewinn des Höchstgewinns sowie die durchschnittliche Auszahlungsquote je einen Euro Spieleinsatz erkennbar anzuzeigen. Die Anzeige muss dort erfolgen, wo der Spieleinsatz getätigt werden kann.
- (4) Ein virtuelles Automatenspiel darf nur infolge einer entsprechenden Erklärung des Spielers beginnen, die erst nach Beendigung des vorherigen Spiels abgegeben werden darf. Unzulässig sind insbesondere Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen.
- (5) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen in andere Währungen, Punkte oder sonstige Einheiten vor, während oder nach dem Spiel oder als Ergebnis des Spiels ist unzulässig.
- (6) Ein Spiel muss durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit der Erklärung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 und endet mit der Anzeige des Ergebnisses.
- (7) Der Einsatz darf einen Euro je Spiel nicht übersteigen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde kann zur Erreichung der Ziele des § 1 den Höchsteinsatz je Spiel nach Satz 1 an geänderte Verhältnisse anpassen.
- (8) Ein Gewinn muss in einem vor Beginn des Spiels festgelegten Vielfachen des Einsatzes bestehen. Einsätze, Gewinne oder Teile von Einsätzen oder Gewinnen dürfen nicht zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Spiele zu schaffen (Jackpotverbot).

- (9) § 6 h Absatz 7 Satz 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Spieler die weitere Teilnahme an virtuellen Automatenspielen erst fünf Minuten nach der Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises ermöglicht werden darf.
- (10) Das gleichzeitige Spielen von mehreren virtuellen Automatenspielen ist verboten. Dies gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Erlaubnisinhaber haben dies durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielern darf nur ein Spiel zur gleichen Zeit angezeigt werden.
- (11) Im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Eigenvertrieb von virtuellen Automatenspielen oder Werbung hierfür ist die Verwendung der Begriffe »Casino« oder »Casinospiele« unzulässig.
- (12) Die Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen ist nur über das Internet zulässig. Der stationäre Vertrieb von virtuellen Automatenspielen ist verboten.

§ 22 b

Online-Poker

- (1) Inhaber einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Poker dürfen einzelne Varianten des Online-Pokerspiels nur anbieten, wenn die jeweils angebotene Variante zuvor auf deren Antrag von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Sie haben die beabsichtigten Spielregeln der zuständigen Behörde mitzuteilen. Wesentliche Änderungen der Spielregeln nach Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann jederzeit widerrufen werden, es sei denn, sie müsste zum Zeitpunkt des Widerrufs erneut erteilt werden. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Variante den Zielen des § 1 nicht zuwiderläuft. Varianten des Online-Pokers, die nicht nach Satz 1 erlaubt sind, sind unerlaubte Glücksspiele.
- (2) In der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Veranstaltung der Variante des Online-Pokerspiels vorzusehen. Insbesondere sind festzulegen:
- 1. Höchstgrenzen für die Mindesteinsätze je Hand,
- Höchstgrenzen für den Betrag, den ein Spieler an einem virtuellen Tisch zur Verfügung haben darf, und
- 3. Höchstgrenzen für den Betrag, der für die Teilnahme oder die weitere Teilnahme an einem Online-Pokerturnier zu entrichten ist.

Soweit dies der besseren Erreichung der Ziele des § 1 dient, können in der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1, auch nachträglich, weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Veranstaltung der Varianten des Online-Pokerspiels vorgesehen werden.

- (3) Es dürfen ausschließlich natürliche Personen gegeneinander spielen. Anbieter haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies sicherzustellen. Setzen natürliche Personen Programme ein, die automatisiert in ihrem Namen spielen, handelt es sich für diese Personen insoweit um unerlaubtes Glücksspiel.
- (4) Die Zuweisung eines Spielers zu einem von mehreren virtuellen Tischen mit demselben Spielangebot hat zufällig zu erfolgen. Eine Auswahl des Tisches durch den Spieler ist unzulässig.
- (5) Das gleichzeitige Spielen von mehreren Spielen des Online-Pokers ist verboten. Veranstalter haben dies durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 das gleichzeitige Spielen an bis zu vier virtuellen Tischen erlauben.

§ 22 c

Online-Casinospiele

- (1) Die Länder können Online-Casinospiele für ihr Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage
- 1. selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten oder
- eine, maximal jedoch so viele Konzessionen erteilen, wie Konzessionen für Spielbanken im Sinne des § 20 nach dem jeweiligen Spielbankenrecht des Landes mit Stand 17. Januar 2020 vergeben werden konnten.

Konzessionen nach Satz 1 Nummer 2 sind zu befristen.

- (2) Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eines anderen Landes möglich. Auf gesetzlicher Grundlage können Länder für ihre Hoheitsgebiete gemeinsame Konzessionen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erteilen; in diesem Fall beschränkt sich die Zahl der Konzessionen auf die Gesamtzahl der in den kooperierenden Ländern zulässigen Konzessionen.
- (3) Konzessionen sind zu widerrufen, wenn der Konzessionsnehmer die Begrenzung auf das Hoheitsgebiet der Konzessionsgeber nach Absatz 1 oder 2 missachtet.
- (4) Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Automatenspielen aus einer Spielbank oder aus Spielhallen oder anderen Örtlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne des § 33 c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden, und die Teilnahme hieran über das Internet sind verboten.
- (5) Das Nähere regeln die Länder in landesrechtlichen Bestimmungen.

Sechster Abschnitt Datenschutz

§ 23

Sperrdatei, Datenverarbeitung

- (1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet. Es dürfen folgende Daten verarbeitet werden:
- 1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
- 2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Geburtsort,
- 5. Anschrift,
- 6. Lichtbilder,
- 7. Grund der Sperre,
- 8. Dauer der Sperre und
- 9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, verarbeitet werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

- (3) Die Übermittlung von statistischen Abfrage- und Zugriffsdaten zum Zwecke der Nutzungsüberwachung durch die zuständige Behörde ist zulässig.
- (4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.
- (5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen.
- (6) Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1, L 314 vom 22.11.2016, S.72) für die personenbezogenen Daten gesperrter Spieler ist derjenige, der die Daten eingetragen hat. Im Falle des § 8 a Absatz 7 Satz 2 ist dies die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde. Überträgt die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde gemäß § 8 a Absatz 7 Satz 2 die Zuordnung von Sperren auf den Rechtsnachfolger, ist dieser damit auch Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 .
- (7) Die Möglichkeit, Auskunft von der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, bleibt unbeschadet des Auskunftsrechts der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

Siebter Abschnitt Spielhallen

§ 24

Erlaubnisse

- (1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25

Beschränkungen von Spielhallen; Verbot von Mehrfachkonzessionen

- (1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

- (1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt Pferdewetten

§ 27

Pferdewetten

- (1) Die stationäre Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten darf nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz erfolgen. § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist anwendbar.
- (2) Das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet nach § 4 Absatz 4 und 5 kann im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden. §§ 4 b Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Satz 4 Nummer 2, 3, 5, 6 und 7, Absatz 2 und 3 sowie die §§ 4 c und 4 d finden entsprechende Anwendung. Abweichend von § 4 c Absatz 3 Satz 2 und 3 wird die Sicherheitsleistung von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde in Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes eines Monats, maximal auf 50 Millionen Euro, festgesetzt. Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 1 und 2 und Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (3) Im Erlaubnisverfahren nach Absatz 2 ist anzugeben, welche Typen von Pferdewetten angeboten werden sollen. In der Erlaubnis kann bestimmt werden, dass wesentliche Änderungen des Angebots von der Erlaubnisbehörde zu genehmigen sind. Ferner kann bestimmt werden, dass neue Typen von Pferdewetten erstmals nach Ablauf einer in der Erlaubnis zu bezeichnenden Wartefrist nach Eingang einer Anzeige bei der Erlaubnisbehörde angeboten werden dürfen.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn
- 1. der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen,
- weder der Antragsteller selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen noch eine den Antragsteller beherrschende Person noch eine von der den Antragsteller beherrschenden Person beherrschte Person unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt,
- 3. die Transparenz des Betriebs sichergestellt ist,
- der Antragsteller einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
- der Antragsteller, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 besitzt,
- 6. bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne ».de« errichtet ist,
- 7. der Antragsteller für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt und
- 8. der Antragsteller Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt.

Neunter Abschnitt

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder

§ 27 a

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel

- (1) Die Länder errichten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Die Anstalt gilt als Einrichtung des Sitzlandes.
- (2) Die Anstalt trägt den Namen »Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder«.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.
- (4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden. Die Anstalt gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 27 b

Satzung

Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung und deren Änderungen sind im Verkündungsblatt des Sitzlandes zu veröffentlichen.

§ 27 c

Trägerschaft und Finanzierung der Anstalt

- (1) Träger der Anstalt sind die Länder (Trägerländer). Diese sind gleichzeitig Benutzer der Anstalt.
- (2) Die Trägerländer verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen.
- (3) Die Trägerländer stellen jährlich die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge). Der für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte, auf die Trägerländer umgerechnete und auf fünf Nachkommastellen gerundete Königsteiner Schlüssel. Dabei wird der im Bundesanzeiger für jedes Trägerland ausgewiesene prozentuale Anteil durch die Summe der prozentualen Anteile aller Trägerländer dividiert und anschließend mit 100 Prozent multipliziert. Für alle Zahlungen gilt jeweils der aktuelle für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel.
- (4) Die Anstalt erhält für das Geschäftsjahr 2021 3 Millionen Euro, die von den Trägerländern nach dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 getragen werden und der Anstalt bis zum 30. September 2021 zur Verfügung zu stellen sind.
- (5) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der sich aus den Aufgaben der Anstalt ergebenden Besonderheiten geführt. Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (staatliche Doppik) ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung.
- (6) Die Einzelheiten der Finanzierung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt.

§ 27 d

Haftung

Die Trägerländer haften neben der Anstalt für deren Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner unbeschränkt, wenn und soweit sich die Verbindlichkeiten nicht aus dem Vermögen der Anstalt befriedigen lassen. Im Innenverhältnis haften die Trägerländer im Verhältnis ihrer Anteile entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel nach § 27 c Absatz 3 Satz 2 bis 4.

§ 27 e

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Anstalt wird als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet im Rahmen der nach diesem Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeiten tätig.
- (2) Die Anstalt beobachtet die Entwicklungen des Glücksspielmarktes und der Forschungen im Zusammenhang mit Glücksspielen.
- (3) Die Anstalt soll die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Glücksspielen fördern. Die Anstalt kann hierzu Studien und Gutachten in Auftrag geben.
- (4) Die Anstalt unterstützt die Länder bei der Zusammenarbeit ihrer Glücksspielaufsichtsbehörden und bei der Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder mit jenen anderer Staaten.

§ 27 f

Zuständigkeiten der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist zuständig für die mit Wirkung für alle Länder nach § 9a Absatz 1 zu erteilenden Erlaubnisse.
- (2) Die Anstalt ist einheitlich zuständige Behörde in den Fällen des § 9a Absatz 3.
- (3) Sie ist zuständige Behörde nach § 9 Absatz 8.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zuständige Behörde für
- 1. die Führung der Spielersperrdatei nach §§ 8 a bis 8 d und 23,
- 2. die Führung der Limitdatei nach § 6c Absatz 4 (einschließlich der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit in der Glücksspielerlaubnis nach § 6c Absatz 1 Satz 3 und der Festsetzung von bindenden Rahmenregelungen zu den Voraussetzungen der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit nach § 6c Absatz 1 Satz 5),
- 3. die Führung der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels im Internet bei mehreren Anbietern nach § 6h Absatz 2 und
- 4. die Anpassung des Höchsteinsatzes je Spiel nach § 22 a Absatz 7 Satz 2.
- (5) Die Anstalt ist zentral zuständige Behörde nach § 19 Absatz 2.

§ 27 g

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 27 h

Verwaltungsrat

- (1) Jedes Trägerland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein. Sie können nur durch andere Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre desselben Trägerlandes vertreten werden. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Sie endet auch ohne Widerruf, wenn die Voraussetzung des Satzes 2 wegfällt. In den Fällen der Sätze 4 und 5 ist unverzüglich eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu entsenden.
- (2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Trägerländer, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
- 1. die Satzung der Anstalt,
- 2. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
- die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
- 4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- 5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab einer in der Satzung näher zu bestimmenden Leitungsebene,
- 6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und von Prüferinnen und Prüfern für außerordentlichen Prüfungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben,
- 8. die Aufnahme von Krediten,
- 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
- 10. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und
- 11. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen. Die Vertreterin oder der Vertreter jedes Trägerlandes kann den Beschluss beantragen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über den Antrag zu entscheiden. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Es bestehen Auskunfts- und Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat, auch auf Anforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Trägerlandes. Einzelheiten sind in der Satzung zu bestimmen.

- (6) Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 einstimmig. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Jede Vertreterin und jeder Vertreter eines Trägerlandes verfügt über eine Stimme.
- (7) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Beschäftigtenverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen.
- (8) Näheres zum Verwaltungsrat regelt die Satzung.

§ 27 i

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über laufende Angelegenheiten und Verfahren zu berichten. Er kann den Beschluss einer Entscheidungsrichtlinie durch den Verwaltungsrat anregen.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.
- (5) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

§ 27 j

Dienstherrnfähigkeit, Personalgewinnung

(1) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und Beamtinnen und Beamte haben. Die Trägerländer können an die Anstalt Beschäftigte abordnen sowie Beamtinnen und Beamte abordnen oder versetzen. Die Anstalt ist Dienstherr im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften in Bereichen, die für die Erfüllung des Zwecks der Anstalt von besonderer Bedeutung sind und in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht, kann eine besondere persönliche Zulage gewährt werden. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. Ist im Sitzland der Anstalt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder nicht anwendbar, gelten die entsprechenden Vorschriften des für die dortigen Beschäftigten des Landes gültigen Tarifvertrags entsprechend.

- (2) Die Trägerländer sind verpflichtet, befähigtes eigenes Personal an die Anstalt abzuordnen, sofern diese selbst nachweislich nicht in ausreichendem Umfang Personal gewinnen konnte. Eine solche Inanspruchnahme der Trägerländer bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der die Belastung der Trägerländer unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Personalzuführungen und des nach § 27 c Absatz 3 Satz 2 bis 4 modifizierten Königsteiner Schlüssels bemisst.
- (3) Die Versorgungslastenteilung zwischen den Trägerländern und der Anstalt richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290, 1404) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abordnungen gemäß § 14 des Beamtenstatusgesetzes ist im Rahmen der Personalkostenerstattungen bei Beamten auch die Erhebung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern es sich um Abordnungen handelt, die mit dem Ziel der Versetzung ausgesprochen werden bzw. in eine Versetzung münden, soweit eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag stattfindet.
- (4) Die Anstalt schafft unverzüglich nach Errichtung die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Anstalt die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten auf eine betriebliche Altersversorgung entsprechend § 25 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder bzw. § 17 des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz sicher.

§ 27 k

Mitwirkungen

- (1) Die Anstalt kann sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben einschließlich einer damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise der Mitwirkung von Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes oder eines anderen Trägerlandes bedienen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Sitzlandes oder des anderen Trägerlandes im Verwaltungsrat erforderlich.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für folgende Verwaltungsaufgaben:
- die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Besoldungsgesetz des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Sitzlandes,
- die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung,
- 4. die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren,
- 5. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie
- 6. die Führung der in § 27 f Absatz 4 genannten Dateien.

(3) Jedes Land kann sich der Anstalt mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrates gegen Erstattung der Verwaltungskosten bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit diesem Staatsvertrag bedienen. Das gilt insbesondere für die Überwachung und Auswertung der von dem technischen System nach § 6 i Absatz 2 erfassten Daten.

§ 27 1

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27 e unterliegt die Anstalt der Fachaufsicht durch die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes, soweit nicht der Verwaltungsrat von seinen Befugnissen gemäß § 27 h Absatz 4 Gebrauch macht.
- (3) Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes kann die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen nach Absatz 2 ersuchen; das Prüfungsergebnis wird binnen vier Wochen in Textform mitgeteilt.

§ 27 m

Finanzkontrolle

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

§ 27 n

Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 27 o

Informationssicherheit

- (1) Die Datenverarbeitung muss so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen betroffenen Personen möglich ist.
- (2) Die Anstalt bestellt eine behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten.

§ 27 p

Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 27f Absatz 1 und 5 ist
- bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 9a Absatz 1 Nummer 1 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt nach § 10 Absatz 3 ihren Sitz hat (Freie und Hansestadt Hamburg),

- bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 9a Absatz 1 Nummer 2 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg,
- 3. bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 9 a Absatz 1 Nummer 3, soweit sich diese auf Erlaubnisse für die Vermittlung von Sportwetten im Internet, die Veranstaltung von Sportwetten und die Erlaubnis nach § 27 Absatz 2 bezieht, die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen und im Übrigen die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt,
- 4. bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 9a Absatz 1 Nummer 4 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und
- bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für die Erlaubniserteilung nach § 19 Absatz 2 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen.
- (2) Abweichend von § 27 f Absatz 2 ist bis zum 30. Juni 2022 einheitlich zuständige Behörde in den Fällen des § 9a Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen und für die übrigen Fälle des § 9a Absatz 3 die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Abweichend von § 27 f Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde nach § 9 Absatz 8 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Abweichend von § 27 f Absatz 4 ist bis zum 31. Dezember 2022 zuständige Behörde für
- 1. die Führung der Spielersperrdatei nach §§ 8 a bis 8 d, 23 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen,
- die Führung der Limitdatei nach § 6c Absatz 4 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und
- 3. die Führung der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels im Internet bei mehreren Anbietern nach § 6h Absatz 2 die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zuständigen Behörden stellen der Anstalt rechtzeitig vor dem Übergang der Zuständigkeit auf die Anstalt sämtliche zur Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- (6) Zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 4 ländereinheitlich wahrgenommenen Aufgaben besteht bis zum 31. Dezember 2022 das Glücksspielkollegium der Länder. Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.
- (7) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a Absatz 4 werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.
- (9) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zustän-

digen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen. Ein Beschluss des Glücksspielkollegiums ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Vorgangs bei der Geschäftsstelle zu fassen.

- (10) § 6c Absatz 1 Satz 3 (Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages für das Einzahlungslimit in der Glücksspielerlaubnis) und § 22 a Absatz 7 Satz 2 (Anpassung des Höchsteinsatzes je Spiel) finden keine Anwendung bis zum 31. Dezember 2022; Absatz 11 gilt entsprechend. In diesem Zeitraum findet § 6c Absatz 1 Satz 4 (Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit für Anbieter von Online-Casinospielen) mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 6c Absatz 1 Satz 5 und § 27 f Absatz 4 Nummer 2 zuständig für die Festsetzung von bindenden Rahmenregelungen die nach Absatz 4 Nummer 2 zuständige Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Vertragsländer ist. In diesem Zeitraum kann zudem die nach Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde Veranstaltern von Sportwetten und Pferdewetten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Ausnahmen im Einzelfall von der Rechtsfolge des § 6c Absatz 1 Satz 8 erlauben; eine Limitierung ist vorzusehen.
- (11) Tritt dieser Staatsvertrag in einem der in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Länder nicht zum 1. Juli 2021 in Kraft, tritt die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Sitzlandes an die Stelle der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dem der Staatsvertrag keine Anwendung findet.
- (12) Die Anstalt kann mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrats Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 für einen in dem Beschluss festzulegenden Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Daten auf die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des in den Absätzen 1 bis 3 genannten Landes übertragen, wenn der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss festgestellt hat, dass die Anstalt zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Daten noch nicht in der Lage ist, die Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten und Kündigung

8 28

Regelungen der Länder

- (1) Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.
- (2) Abweichend von den Vorschriften dieses Staatsvertrages können die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen traditionelle Glücksspielturniere außerhalb von Spielbanken zulassen, die nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht und nur gelegentlich veranstaltet werden und bei denen der Spieleinsatz je Spieler höchstens 20 Euro und die Summe der ausgelobten Geld- oder Sachpreise höchstens 500 Euro beträgt. Dies gilt nicht für Glücksspielformen, die in Spielbanken angeboten werden.

§ 28 a

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,

- 2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder 3 an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
- 3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 einen Minderjährigen am Glücksspiel teilnehmen lässt,
- entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 öffentliche Glücksspiele unerlaubt im Internet veranstaltet, vermittelt oder vertreibt,
- 5. gegen das Kreditverbot in § 4 Absatz 5 Nummer 2 verstößt,
- 6. entgegen § 4 d Absatz 1 die Änderung eines für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Umstandes nicht unverzüglich mitteilt,
- 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 über Telekommunikationsanlagen wirbt,
- 8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 Werbung an Minderjährige richtet,
- entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 im Rundfunk und Internet f
 ür virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele wirbt,
- 10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 unmittelbar vor oder während einer Live-Übertragung für Sportwetten auf dieses Sportereignis wirbt,
- 11. entgegen § 5 Absatz 4 in Sportstätten wirbt,
- entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 Werbung an gesperrte Spieler persönlich adressiert,
- 13. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1 für Werbung für Glücksspiele im Internet eine umsatz-, einzahlungs- oder einsatzabhängige Vergütung vereinbart,
- 14. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 2 Werbung für Sportwetten für ein Sportereignis mit Live-Zwischenständen dieses Sportereignisses verbindet,
- entgegen § 5 Absatz 7 f
 ür unerlaubtes Gl
 ücksspiel wirbt oder Sponsoring betreibt.
- 16. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3, 7 und 10 das Sozialkonzept nicht umsetzt,
- 17. entgegen § 6 Absatz 3 das leitende Personal in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet oder Personal von der Teilnahme am terrestrisch oder im Internet angebotenen Glücksspiel nicht ausschließt,
- 18. entgegen § 6 a Absatz 1 Satz 2 eine Spielteilnahme ohne die Einrichtung eines anbieterbezogenen Spielkontos ermöglicht,
- 19. entgegen § 6 c Absatz 1 Satz 6 eine Spielteilnahme ermöglicht, ohne dass ein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit festgelegt ist,
- 20. entgegen § 6 c Absatz 1 Satz 8 eine Einzahlung ermöglicht, wenn das anbieterübergreifende Einzahlungslimit erschöpft ist,
- 21. eine weitere Spielteilnahme entgegen § 6 c Absatz 2 Satz 2 ermöglicht,
- 22. die erforderlichen Daten entgegen § 6 c Absatz 5 und 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Limitdatei übermittelt,
- 23. entgegen § 6 e Absatz 5 den Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
- 24. entgegen § 6 h Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 ein paralleles Spiel ermöglicht,
- 25. entgegen § 6 h Absatz 7 der Informationspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 6 i Absatz 1 ein System zur Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielern nicht betreibt oder bei Bedarf nicht aktualisiert,
- 27. entgegen § 6 j Absatz 1 unentgeltliche Unterhaltungsangebote ohne Spielkonto nach § 6 a Absatz 1 Satz 1 anbietet oder Minderjährige oder gesperrte Spieler daran teilnehmen lässt,
- 28. entgegen § 7 Absatz 2 einen erforderlichen Hinweis auf Losen, Spielscheinen oder Spielquittungen nicht anbringt oder nicht zu Hilfeangeboten verlinkt,

- 29. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, spielwillige Personen nicht durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle identifiziert.
- 30. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, bei spielwilligen Personen keinen Abgleich mit der Sperrdatei durchführt,
- entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht sicherstellt, dass gesperrte Spieler nicht an Glücksspielen teilnehmen,
- 32. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, auf einen gesperrten Spieler einwirkt, einen Antrag auf Entsperrung zu stellen,
- 33. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, Vorteile wie Boni oder Rabatte für Spieler, deren Spielersperre aufgehoben worden ist, gewährt,
- 34. entgegen § 8a Absatz 1 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, Personen nicht sperrt, die dies beantragen oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen,
- 35. entgegen § 8 a Absatz 4 als Veranstalter oder Vermittler die in § 23 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten nicht in eine Sperrdatei einträgt,
- 36. entgegen § 8 a Absatz 7 Satz 2 als Verpflichteter nach § 8 a Absatz 1 bei Geschäftsaufgabe, Fusion, Insolvenz oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Aufbewahrung von Unterlagen im Sinne des § 8 a Absatz 7 Satz 1 unmöglich machen, nicht sämtliche die Sperre betreffenden Unterlagen der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle aushändigt,
- 37. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 als gewerblicher Spielvermittler nicht mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet,
- 38. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 2 als Beteiligter, der direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss hat, oder als von diesen Personen beauftragter Dritter, Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließt oder Sportwetten durch andere fördert,
- 39. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 3 als Veranstalter von Sportwetten sich nicht an einem unabhängigen Frühwarnsystem beteiligt, welches der Abwehr von Manipulationen des sportlichen Wettbewerbs dient und geeignet ist, diese frühzeitig zu identifizieren,
- 40. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 4 als Veranstalter die Behörden nicht unverzüglich über Auffälligkeiten unterrichtet, an der Aufklärung mitwirkt oder verfügbare Informationen zur Verfügung stellt,
- 41. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 1 die Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten verknüpft,
- 42. entgegen § 21 a Absatz 4 Satz 1 als Vermittler oder Veranstalter von Sportwetten nicht sicherstellt, dass die in der Wettvermittlungsstelle des Vermittlers getätigten Wetten eines Spielers auf seinem Spielkonto nach § 6a erfasst werden,

- 43. entgegen § 21 a Absatz 4 Satz 2 als Vermittler oder Veranstalter von Sportwetten nicht sicherstellt, dass die für Wetten in der Wettvermittlungsstelle getätigten Zahlungen im Rahmen des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits nach § 6 c erfasst werden,
- 44. entgegen § 22 a Absatz 3 Satz 2 die Spielregeln und den Gewinnplan nicht leicht aufrufbar bereitstellt und für den Spieler nicht leicht verständlich beschreibt.
- 45. entgegen § 22 a Absatz 4 Satz 1 ein virtuelles Automatenspiel nicht nur infolge einer entsprechenden Erklärung des Spielers beginnen lässt,
- 46. entgegen § 22 a Absatz 4 Satz 1 die Erklärung vor Beendigung des vorherigen Spiels erfolgen lässt,
- 47. entgegen § 22 a Absatz 4 Satz 2 Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen, zulässt,
- 48. entgegen § 22 a Absatz 5 Satz 1 Einsätze und Gewinne nicht nur in Euro und Cent zulässt,
- 49. entgegen § 22 a Absatz 6 Satz 1 ein Spiel anbietet, veranstaltet oder vermittelt, das nicht durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauert,
- 50. entgegen § 22 a Absatz 7 Satz 1 ein Spiel anbietet, veranstaltet oder vermittelt, bei dem der Einsatz einen Euro je Spiel übersteigt,
- 51. entgegen § 22 a Absatz 9 dem Spieler die weitere Teilnahme an virtuellen Automatenspielen nicht erst fünf Minuten nach der Bestätigung des Hinweises ermöglicht,
- 52. entgegen § 22a Absatz 10 Satz 1 das gleichzeitige Spielen von mehreren virtuellen Automatenspielen ermöglicht,
- 53. entgegen § 22 a Absatz 11 im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Vertrieb von virtuellen Automatenspielen oder Werbung hierfür die Begriffe »Casino« oder »Casinospiele« verwendet,
- 54. entgegen § 22 a Absatz 12 Satz 2 virtuelle Automatenspiele stationär vertreibt,
- 55. entgegen § 22b Absatz 1 Satz 3 wesentliche Änderungen der Spielregeln nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 22b Absatz 1 Satz 1 ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde anbietet, veranstaltet oder vermittelt,
- 56. entgegen § 22 b Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht sicherstellt, dass ausschließlich natürliche Personen gegeneinander spielen,
- 57. entgegen § 22b Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Zuweisung eines Spielers zu einem von mehreren virtuellen Tischen mit demselben Spielangebot zufällig erfolgt, oder
- entgegen § 22 c Absatz 4 Automatenspiele audiovisuell oder rein visuell überträgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,
- 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
- 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen der § 22 Absatz 2, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 9 zuständige Behörde.

Übergangsregelungen

- (1) Die bis zum 30. Juni 2021 erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Absatz 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2022 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages, abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Anwendung finden. Die in einer Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 erlassenen Regelungen gelten in diesem Zeitraum als Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3. Die Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und 3 haben spätestens zum 1. Juli 2022 eine neue Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 einzuholen.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Veranstalter von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt und die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 für die für ihn tätigen Vermittler.
- (3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten und am 30. Juni 2021 wirksamen Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 31. Dezember 2022 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 die Regelungen dieses Staatsvertrages Anwendung finden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Spätestens zum 1. Januar 2023 ist eine neue Erlaubnis einzuholen.
- (4) Die Länder können in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen, dass für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber abweichend von § 25 Absatz 2 eine befristete Erlaubnis erteilt werden kann, wenn mindestens alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholt wird, die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und das Personal der Spielhallen besonders geschult wird. Die Übergangsfrist ist landesgesetzlich festzulegen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (5) Für Erlaubnisse für das Veranstalten von Pferdewetten im Internet gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Die Länder können abweichend von § 21 a Absatz 2 zulassen, dass Ergebniswetten bis zum 30. Juni 2024 auch in Annahmestellen, die in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 eingegliedert sind, vermittelt werden; Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig.
- (7) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erteilten und am 30. Juni 2021 wirksamen Erlaubnisse für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen gemäß § 4 i. V. m. §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011, GVOBl. S. 280, i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele vom 11. Juni 2019, GVOBl. S. 145, gelten für eine Übergangsphase bis zur Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag, längstens bis zum 31. Dezember 2024, als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die in der Genehmigung sowie in den ergänzenden Nebenbestimmungen enthaltenen Regelungen Anwendung finden. Sie gelten nur für das Hoheitsgebiet von Schleswig-Holstein. Der Veranstalter kann sich nicht auf diese Übergangsregelung berufen, wenn er nicht spätestens bis zum 1. Juli 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag stellt.

- (8) Für die Fortgeltung von im ländereinheitlichen und im gebündelten Verfahren erteilten Erlaubnissen nach Absatz 1 bis 3 gilt § 9 a Absatz 4 entsprechend.
- (9) Abweichend von § 4 Absatz 4 dürfen Erlaubnisse für öffentliche Glücksspiele im Internet für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten sowie die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker, falls im Zeitpunkt der Entscheidung die Spielersperrdatei nach § 23 oder die Limitdatei nach § 6c Absatz 4 noch nicht zur Verfügung stehen, nur erteilt werden
- 1. unter Befristung längstens bis zum 31. Dezember 2022,
- 2. im Fall des Fehlens der Spielersperrdatei mit der Auflage, dass der Anbieter unter den Voraussetzungen der §§ 8 a, 8 b Selbstsperren und Fremdsperren für sämtliche von ihm selbst oder verbundenen Unternehmen angebotenen Glücksspiele vornimmt und die Vorschriften dieses Staatsvertrags für in der Spielersperrdatei nach § 23 gesperrte Spieler entsprechend auf die bei sich gesperrten Spieler anwendet, und
- 3. im Fall des Fehlens der Limitdatei mit der Auflage, dass der Anbieter die Spieler bei der Registrierung auffordert, ein monatliches Einzahlungslimit entsprechend § 6c mit Wirkung für sämtliche von dem Anbieter selbst oder verbundenen Unternehmen angebotenen Glücksspiele festzusetzen, und die Vorschriften dieses Staatsvertrags für das in der Limitdatei geführte anbieterübergreifende Einzahlungslimit entsprechend auf das bei sich geführte Einzahlungslimit anwendet.

Weitere Regelungen

- (1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Absatz 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 1 und § 15 Absatz 1 Satz 3 erlauben.
- (2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31

Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom 15. Dezember 2011 (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere des § 4 Absatz 4 und 5, der §§ 4a bis 4d, 6a bis 6j, 9, 9a, 21, 22a, 22b und 22c auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und des Fachbeirats zu evaluieren. Ein Zwischenbericht soll bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt werden. Ein zusammenfassender Bericht soll bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre vorgelegt werden.

§ 33

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34

Sprachliche Gleichstellung

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag in männlicher Form benannt sind, bezieht sich diese Form auf alle Geschlechter.

§ 35

Inkrafttreten, Kündigung, Neubekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2021 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ebenfalls gegenstandslos, wenn bis zum 30. Juni 2021 nicht die Ratifikationsurkunde des Landes Sachsen-Anhalt bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.
- (2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (3) Ein Beitritt zu diesem Staatsvertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei der oder des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei der oder des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die übrigen vertragschließenden Länder. Die Regelungen dieses Staatsvertrages treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei der oder des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei der oder des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft. Der Beitritt ist auch nach einer Kündigung möglich.
- (4) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonfe-

- renz zu erklären. Sie oder er benachrichtigt unverzüglich die übrigen Vertragsländer über die erfolgte Kündigungserklärung. Erfolgt die Kündigung durch das Vertragsland, welches die oder den Vorsitzenden der Ministerpräsidenten stellt oder ist dieses Land kein Vertragsstaat, so ist die Kündigung gegenüber allen anderen Vertragsländern schriftlich zu erklären; die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Kündigungserklärung vor Ablauf der Kündigungsfrist abgegeben worden und mindestens einem Vertragsland zugegangen ist.
- (5) Im Falle der Kündigung besteht dieser Staatsvertrag vorbehaltlich des Absatzes 8 zwischen den übrigen Vertragsländern fort, jedoch kann jedes der übrigen Vertragsländer das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung nach Absatz 4 Satz 4 oder nach Zugang der Kündigungserklärung nach Absatz 4 Satz 5 zum selben Zeitpunkt kündigen.
- (6) Im Falle der Kündigung besteht die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder nach § 27 a unter Trägerschaft der verbleibenden Vertragsländer fort. Im Falle einer Kündigung durch das Sitzland der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder findet ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung § 27 l mit der Maßgabe Anwendung, dass an Stelle der für Glücksspielaufsicht zuständigen oberste Landesbehörde des Sitzlandes die für Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Landes tritt, welches zu diesem Zeitpunkt die oder den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz stellt, oder, wenn dieses Land nicht Vertragsland ist, des Landes, welches ab diesem Zeitpunkt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt. Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Sitzlandes sind Veröffentlichungen nach § 27 b Satz 2 in allen Ländern bekannt zu machen. Im Übrigen verbleibt es bis zu einer anderweitigen staatsvertraglichen Regelung bei der Anwendung des Rechts des Sitzlandes.
- (7) Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Länder eine Auseinandersetzungsvereinbarung über das Ausscheiden aus der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bis zum 30. September des Jahres zu schließen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.
- (8) Würden nach einer Kündigung weniger als 13 Vertragsländer verbleiben, so tritt dieser Staatsvertrag mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages wird die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit dem Ziel der Auflösung abgewickelt. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Auseinandersetzungsvereinbarung umfasst insbesondere Regelungen über die Verteilung des Anstaltsvermögens, die Übernahme der Kosten bis zur Auflösung und bestehender Verbindlichkeiten sowie den Umgang mit dem Personal.
- (9) Absatz 8 ist im Fall der anderweitigen Auflösung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder entsprechend anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg *):	
Sutgart, den 28.10.2020	Unterschrift
Für den Freistaat Bayern*):	
<u>München</u> , den <u>2</u> 7. 0k1. 2020	Unterschrift Dr. Markus Söder Ministerpräsident
	Ministerprasident
Für das Land Berlin *):	
Bellin, den <u>2710, doz</u> o	Unterschrift
Für das Land Brandenburg *):	
Potsdam, den 28. Oktober 2020	Mehra Writh
	•
Für die Freie Hansestadt Bremen *):	
Brende , den 29.10.2020	Interschrift
Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):	and the second s
Ham Surg , den 27.10.2020	Unterschrift

Für das Land Hessen *): Dicker Lee, den 23.10.20 Un	nterschrift (
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *): Schwerin , den 23.10.2020	Unterschrift U
Für das Land Niedersachsen *):	Mylwy WM Unterschrift
Fur das Land Nordrhein-Westfalen *):	Unterschrift
Für das Land Rheinland-Pfalz *): Land Rheinland-Pfalz *): Land Rheinland-Pfalz *):	Undu Veger

Für das Saarland *):
Santhonchen, den 29.10.2020 Unterschrift
Für den Freistaat Sachsen *): Dresden , den A.M. Loll Unterschrift
Für das Land Sachsen-Anhalt *): Kappeng , den 29.10-2020 Unterschrift
Für das Land Schleswig-Holstein *):
Für den Freistaat Thüringen *): Local den 28.10.2020 Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2020 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland in der vom Land Berlin am 21. Oktober 2020 übermittelten Fassung.

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S.604), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20 g ersetzt:

»§ 20

Wettvermittlungsstelle

- (1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Konzession innehabenden Person vermittelt werden. Eine eine Konzession innehabende Person ist, wer eine Konzession nach §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, innehat.
- (2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Konzession innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.
- (3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit Ausnahme von Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.
- (4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.
- (5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittelbar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung für die die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren

Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.

§ 20 a

Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

- (1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Konzession ist,
- 2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Konzession innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird und diese gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
- die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
- weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
- 5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,
- 6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
- 7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,

betrieben wird,

- die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV entgegenstehen,
- 9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und

- keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:
- Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
- 2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
- 3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20 b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und
- 4. das von der Konzession erfasste Wettprogramm der eine Konzession innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
- Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthaltsund Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,
 - angehört,
- Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
- Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
- 5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,

- 6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche sowie
- Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperrdatei.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

- (3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.
- (4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.
- (5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.
- (6) Die Erlaubnis ist zu befristen. Über den 30. Juni 2021 hinaus kann eine Befristung nur unter der Bedingung, dass die Ministerpräsidentenkonferenz eine Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrages beschließt, bis längstens 30. Juni 2024 ausgesprochen werden. Bei einer Beendigung der Erprobungsphase nach der

Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 GlüStV erlischt die Erlaubnis.

- (7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn
- nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, oder
- die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.
- (8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.
- (9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.

§ 20b

Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen

- (1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.
- (2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag bewettbares Sportereignis darstellen, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für

andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geldoder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.

§ 20 c

Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

- (1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden.
- (2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die auch im Internet angeboten werden, sind die von einem Spieler in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf seinem bei der die Konzession innehabenden Person geführten Spielkonto zu erfassen. Die für diese Wetten getätigten Zahlungen sind auf das Einzahlungslimit gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.
- (3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungsund Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:
- das nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren,
- 2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,
- Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und
- 4. Antragsformulare für Selbstsperren sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.
- (4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf dem Spielkonto und Wettscheine

sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.
- (6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Konzession innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.
- (7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Konzession innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.
- (8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.
- (9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.

§ 20 d

Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen

- (1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.
- (2) Die Werbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.
- (4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.

§ 20 e

Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperren gilt § 4 Absatz 3.

§ 20 f

Sperrzeit und Feiertagsruhe

- (1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.
- (2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 g

Wettvermittlung in Annahmestellen

- (1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Konzession und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20b Absatz 3, § 20c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20d Absätze 1 bis 3, §§ 20e und 20f finden entsprechende Anwendung. § 20c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wettscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abzugleichen.
- (2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20 a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20 b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.«

- 2. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - »5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20 c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,«
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - »13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperre nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt,«
 - c) Nummer 14a wird wie folgt gefasst:
 - »14a. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,«
 - d) Nummer 14b wird wie folgt gefasst:
 - »14b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei von Nummer 14b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,«
 - e) Nummer 14 c wird wie folgt gefasst:
 - »14c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals oder Werbeterminals in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,«
 - f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 - »15. entgegen § 20f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,«
 - g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
 - »17. entgegen § 20 c Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,«
 - h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
 - »19. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umsetzt oder aktualisiert,«

- i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
 - »20. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,«
- j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
 - »21. entgegen § 20c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperre oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,«
- k) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
 - »22. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,«
- 1) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
 - »23. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,«
- m) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
 - »25. entgegen § 20 c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,«
- n) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
 - »27. entgegen § 20d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,«
- o) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
 - »28. entgegen § 20 d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,«
- p) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
 - »29. entgegen § 20 d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,«
- q) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
 - »30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält.«
- r) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern angefügt:
 - »31. entgegen § 20 c Absatz 1 Satz 2 oder § 20 g Absatz 1 Satz 7 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,
 - 32. entgegen § 20 c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke ausschenkt, konsumiert oder verkauft oder entgegen § 20 g Absatz 1 Satz 6 in einer

Annahmestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische Getränke ausschenkt oder konsumiert.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

SITZMANN DR. EISENMANN
UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA HAUK
HERMANN

HERAUSGEBER Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Wocher Fernruf (07 11) 21 53-367 E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-anzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 14,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwert-steuer wird nicht erhoben.